

GLASUL MINORITĂȚILOR LA VOIX DES MINORITÉS DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL
ANNÉE
JAHRGANG

VIII.

JULIE
JUILLET
JULI 1930.

NUMĂRUL
NUMÉRO
NUMMER 7

Unsere Meinung über das geplante Pressesekretariat der kleinen Entente.

Von: **Dr. Elemér Jakabffy.**

Den Berichten der ausländischen Blätter nachkommend verkündeten auch die unsrigen: das Presskomité der kleinen Entente habe beschlossen, in Wien ein Pressesekretariat zu errichten, welches die Propaganda der drei zur kleinen Entente gehörigen Staaten besorgen wird. Die *Wiener Neue Nachrichten* bemerkt zu dieser Neuigkeit: „Wir setzen voraus, dass die verantwortlichen Behörden Österreichs dieser Angelegenheit grosse Wachsamkeit widmen werden und jene ausserpolitischen Komplikationen in Betracht ziehen, die durch die Tätigkeit einer derartigen Propagandastelle hervorgerufen werden können. Denn selbstredend wird Berlin ebenso wie Budapest und Rom diese Propaganda-Arbeit mit reger Aufmerksamkeit betrachten“.

Nicht nur dieses angesehene Blatt, sondern auch andere verwerfen diesen Entschluss, ja die *Deutsch-Österreichische Zeitung* verwarft sich sogar entschieden dagegen, in der österreichischen Hauptstadt derartige Propaganda zu bewilligen.

Nachdem die Regierungen der kleinen Entente diese Propaganda-Arbeit zum Grossteil darum anstreben, um dadurch in Minderheitsfragen die öffentliche Meinung Europas planmässig zu informieren, sei es uns gestattet auch unsere Meinung zu äussern, ob auch wir dieses Propaganda-Organ verwerfen oder nicht?

So befremdend es klingen mag, sind wir doch der An-

sicht, dass wir keinerlei Anstoss an derartigen Pressesekretariat der Regierungen der kleinen Entente nehmen können und uns höchstens um das darauf verwandte Geld leid tut, wüssten wir nicht, dass letzten Endes auch dessen Wirken uns nutzbar sein wird.

Diese Behauptung wollen wir folgendermassen unterstützen:

Bekanntlich ist die freie Schweiz das Land, wo heute die aussenpolitischen Fragen am eingehendsten verhandelt werden. Die schweizer Presse orientiert die ganze Welt über die aussenpolitische Lage als natürliche Folge von deren Nähe zum Völkerbund, dem Brennpunkt der Weltpolitik.

Welche Resultate pro und contra die Propaganda auch in Minderheitsfragen erreichen kann, ist daher am besten aus der Haltung der schweizer Presse zu beobachten. Nehmen wir also ein Beispiel von dort.

In den ersten Tagen dieses Jahres geruhte der tschechoslowakische Aussenminister Dr. Benes für das *Basler Volksblatt* einen Artikel zu schreiben, mit dem Titel „Geht es voran in Mitteleuropa?“ Selbstverständlich rückt er darin die mitteleuropäische Lage der Nachkriegszeit ins rosigste Licht, diese ist nachgerade ideal und die Staaten der kleinen Entente wirken in wahrhaft apostolischer Tätigkeit für die Versöhnung der Rassen und Nationen. Das betreffende Blatt bemerkte schon beim Erscheinen des Artikels, nicht vollkommen mit den Ausführungen des Aussenministers übereinzustimmen – in der Nummer vom 16. Jänner aber erhielt Dr. Benes eine Antwort, die er sich – volkstümlich gesagt – kaum auf den Hut stecken wird.

Trotzdem der Aussenminister eines Klein-Entente-Staates eine derartige Lektion erhielt, geschah es, dass einige Wochen später in der 117. Nummer desselben Blattes Ministerpräsident Julius Maniu auch einen Artikel unter dem Titel „Rumänien und die Minderheiten“ schrieb, worauf er bald eine Antwort davontrug, nicht geeignet, sein Ansehen vor seinen Freunden zu erhöhen.

Dieser Vorfall lehrt uns, wie wichtig es für die Staaten der kleinen Entente ist, eine einheitliche Propaganda-Organisation zu besitzen. Dieses Amt wird berufen sein, zu registrieren, in welchem Blatt welche Blamage welchen Staatsmannes der kleinen Entente erschienen ist, damit nicht der Ministerpräsident oder Aussenminister des anderen Staates vom selben Schicksal

ereilt wird. Wir sehen daraus aber auch, wie wenig uns diese ausländische Propaganda, die unsere Regierungen gegen uns vorhaben, antun kann. Denn auch ohne unser Zutun dementieren die ausländischen Blätter diese Propaganda-Artikel, kennen sie doch nur zu gut unsere traurige Lage und deren voraussichtlich noch traurigere Folgen.

Ein anderes Beispiel: Die Klage des Csiker Konpossessorates kam vor den Völkerbund. Als das Dreier Komitee die Verhandlung der Klage vornahm, besprachen die führenden Organe der schweizer Presse in vorherrschend empörtem Ton die Ungerechtigkeiten, deren Opfer die Székler wurden.

Diesbezüglich lasen wir in der Presse folgende Artikel: „Die in Elend geratenen Széklerbauern vor dem Völkerbund“ (*Basler Volksblatt* vom 23. April), „Das unbeschreibliche Elend der 25.000 Székler-Bauernfamilien Siebenbürgens“ (*Schaffhauser Zeitung* vom 26. Mai), „Die soziale Not des Herrn Dobrescu und Vornic und die beraubten Bauern vor dem Völkerbund“ (*Schaffhauser Zeitung* vom 6. Mai usw.)

Die Vertreter der äusseren Angelegenheiten Rumäniens konnten das Erscheinen dieser Artikel nicht verhindern, sie erstatteten einfach Meldung darüber und diese Meldungen mochten dann die Urheber der Idee eines zentralisierten Propaganda-Organes gewesen sein. Unsere Regierungen sind scheinbar der Meinung, ein derartiges Organ wäre erfolgreicher.

Aber nicht nur die Presse, auch internationale Verbände dienen den europäischen politischen Ideen. Unter diesen sei als erster die Völkerbund-Ligen-Union genannt, welche ihre XIV. Generalversammlung anfangs des vorigen Monats abhielt. Auch in dieser Körperschaft verlauten allemal Stimmen, die den Regierungen der kleinen Entente recht unangenehm sind und obwohl die Vertreter der kleinen Entente in bewunderswertem Zusammenklang Rede stehen, bleiben sie mit ihren Meinungen und Verwahrungen doch isoliert und die grosse Mehrheit nimmt beistimmend solche Meldungen zur Kenntnis, wie jene, die unlängst Frau Bakker van Bosse erstattete.

Wie wir sehen, haben die Regierungen der Kleinen Entente folglich ernste Ursache etwas zur Änderung der Stimmung zu tun.

Nachdem sie aber vor dem Einräumen der Gleichberechtigung der Minderheiten in gleicher Weise zurückschauern,

Organisieren sie das Zentrale Presse-Sekretariat, damit dieses Tag für Tag Artikel placieren solle über gleiches Recht und andere demokratische Verfügungen und auch mit anderen Mitteln Propaganda ausüben möge.

Wir aber fragen: Wenn Benes, der tschechoslowakische Aussenminister auf seinen Artikel in demselben Blatt solch' ironische Antwort bekam, wenn es Ministerpräsident Maniu ebenso erging, werden dann die europäischen Publizisten solchen Artikeln grössere Achtung zollen, die einfache Beamte – vielleicht zeilenweise bezahlt – geschrieben haben? Bedauerenswert ist, Wer dies glaubt.

Heute ist es nicht mehr möglich die Meinung der Welt irrezuführen. Einzelne kann man zeitweilig irreführen, doch wehe den Irreführern – sie müssen schwer büssen.

Darum meinen wir, das geplante zentralisierte Sekretariat wird uns noch nutzbar sein, weil es die sündhaften Regierungen noch gründlicher kompromittieren wird. Denn dies Sekretariat wird umsonst Artikel versenden, wonach laut Benes die Ungarn in der Tschechoslowakei zufriedener leben, als in Ungarn, umsonst wird von unserem Innenminister Vaida die vor einigen Tagen verlautete Erklärung verkündet werden, die Minderheiten Rumäniens seien zufrieden – solche Nachrichten werden höchstens belächelt oder bringen Antworten ein, wie diese aus der Feder Scotus Viators in der *Patria*.

Solange das Ausland weiss, dass hier unter dem Vorwand der Agrar-Reform Kulturinstitutionen zugrunde gerichtet wurden, angesiedelte Bauern zu Bettlern gemacht wurden, nur weil sie Ungarn sind, Jahrhundertalte Gemeingüter deren Besitzern genommen wurden, die nun keinen Unterhalt haben; solange das Ausland weiss, dass total ungarisch bevölkerte Komitate durch interimare Komités administriert werden, in denen kein einziger Ungar Platz hat, oder höchstens ein-zwei söldnerische Abtrünnige; solange das Ausland aus den staatlichen Budgets entnimmt, dass unsere Regierung für Schulzwecke der im Ausland lebenden einigen hunderttausend Rumänen mehr Geld verwendet als sie hierzulande zur Unterstützung der konfessionellen Schulen der mehr als 5 Millionen Minderheiten verausgabte; solange aus der rumänischen Presse und aus parlamentarischen Reden tagtäglich polizeiliche Brutalitäten und amtliche Defraudationen zu erfahren sind, doch von exemplarischer Bestrafung der Täter

in den seltensten Fällen die Rede ist; solange mag die Regierung Rumäniens gemeinsam mit denen der anderen zwei Staaten der kleinen Entente getrost in jeder grossen Stadt Presse-Sekretariate errichten – der Ruf Rumäniens wird darum kein anderer.

Ob nun ein zentrales Presse-Sekretariat errichtet wird oder nicht, unsere Aufgabe ist und besteht dieselbe. Wir müssen unsere Staatsbürgerpflichten ehrlich erfüllen und arbeiten, doch niemals vergessen, dass wir nicht nur Staatsbürger, sondern auch Nationsmitglieder sind. Wir dürfen niemals vor Augen verlieren, dass die Sicherung und Aufrechterhaltung unserer nationalen Kultur zumindest ebenso ernste Pflicht ist, wie Blut- und Geldopfer für den Staat. Und wenn uns in der Erfüllung dieser Pflicht ein chauvenes, egoistisches Regierungssystem hemmen will, so ist es auch weiter unsere Pflicht, mit allen verfügbaren und erlaubten Mitteln dagegen zu kämpfen und hier wie im Auslande in gleicher Weise Aufklärungen zu erteilen.

Zum Begriff der nationalen Minderheit.

Von: **Michael Almásy.**

Die Minderheitenverträge ver eihen teils „allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, Staatsangehörigkeit, Sprache, Rasse oder Religion“, teils „allen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion“ bestimmter Staaten gewisse Rechte. Ausserdem sprechen die Verträge noch von „ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten“. Unter Minderheiten müssen wir daher im Sinne der Verträge im allgemeinen jene Einwohner, im besonderen aber jene Staatsangehörige der den Verträgen unterworfenen Staaten verstehen, die von der Mehrheit der Bevölkerung, bzw. der Staatsangehörigen sich inbezug auf Rasse, Religion, Sprache oder ethnische Eigenart verschieden sind.

Die religiösen Minderheiten interessieren uns an dieser Stelle nicht. Was die Minderheiten der Rasse, der Sprache oder der ethnischen Eigenart anlangt, muss zunächst festgestellt wer-

den, dass die Sprache ein objektives Merkmal ist und folglich gehören einer sprachlichen Minderheit jene Einwohner, bzw. Staatsangehörige an, die sich von der Mehrheit der Bevölkerung, bzw. der Staatsangehörigen durch ihre Sprache unterscheiden. Die Sprache der Mehrheit wird in den Verträgen mit ihrem Namen bezeichnet. So z. B. bezeichnet Art. 7 des Vertrages mit Polen die polnische Sprache als die Sprache der Mehrheit. Besonders müssen die Verträge mit der Tschechoslowakei und mit Jugoslawien bemerkt werden. Der erstere spricht ausdrücklich von der tschechischen Sprache, woraus folgt, dass die Slowaken eine sprachliche Minderheit sind. Der Vertrag mit Jugoslawien bezeichnet hingegen die serbische, kroatische und slowenische Sprache als die Sprache der Mehrheit, d. h. die Kroaten und Slowenen sind im Sinne des Vertrages keine sprachliche Minderheit.

Schwieriger ist die Beantwortung jener Frage, was eine Minderheit der Rasse, bzw. der ethnischen Eingentart ist. Der französische Text der Verträge gebraucht die Ausdrücke: „minorité de race“ und „minorité ethnique“, „Rasse bedeutet in diesem Falle aber soviel wie „Nation“ oder „Nationalität“ und auch „minorité ethnique“ kann als „nationale Minderheit“ übersetzt werden.¹ Unter den Minderheiten der Rasse und unter ethnischen Minderheiten müssen wir folglich die nationalen Minderheiten verstehen. Was aber eine nationale Minderheit ist, kann nur mit Hilfe des soziologischen Nationsbegriffes erläutert werden.² Der juristische (abendländische) Nationsbegriff kann nicht herangezogen werden, weil derselbe die Gesamtheit der Staatsangehörigen bedeutet und deshalb die Existenz nationaler Minderheiten gänzlich ausschliesst.

¹ Vgl. Johannot: „Le principe des nationalités Paris 1920 S. 367 und Le Pur: Races, Nationalités, États“ Paris 1922 S. 24 ff. – Eisenmann glaubt, dass für den praktischen Gebrauch eine Rassenminderheit eine sprachliche oder religiöse Minderheit bedeute („Rights of minorities in Central Europe.“ Le ture delivred at the Centre Européen de la Dotation Carnegie pour la Paix Internationale, Paris, January 6, 1926 in „International Consiliation“ No, 222. S. 320). Diese Interpretation ist schon deshalb unrichtig, weil die Verträge einerseits auf die Sprache und die Religion, andererseits die Rasse, bzw. die ethnische Eigenart hinweisen, d. h. unter den letzteren etwas anderes verstehen, als unter den ersteren.

² Vgl. meine Ausführungen in „Glasul Minorităților“ Jahrg. VIII. No. 4. S. 118–127.

Der Begriff der nationalen Minderheit ruht daher auf dem soziologischen Nationsbegriffe und steht zu denselben im logischen Verhältnis der Subordination einerseits, der Korrelation andererseits.¹ Der Begriff der nationalen Minderheit steht zum soziologischen Nationsbegriff im Verhältnisse der Subordination, weil die nationale Minderheit selbst ein Teil einer Nation ist (z. B. die ungarische Minderheit in der Tschechoslowakei gehört ebenso der ungarischen Nation an, wie die Ungarn im Mutterlande, in Rumänien und Jugoslawien; die Katalanen in Spanien und die in Frankreich bilden zusammen die katalanische Nation u. s. w.). Allerdings kommt es auch vor, dass die nationale Minderheit selbst eine Nation bildet, wenn nämlich ihre Angehörigen bloss in einem Staate leben (z. B. die Serben in der Lausitz, verschiedene Fremdvölker Russlands u. s. w.). Immer steht aber die nationale Minderheit zu der herrschenden Nation, zu dem sogenannten Mehrheitsvolke im Verhältnisse der Korrelation. Eine nationale Minderheit besieht nur dort, wo die herrschende Mehrheit einer anderen Nation angehört.

Wie die Nation, so kann auch die nationale Minderheit nur durch subjektive Merkmale erfasst werden. Wer sich von der Mehrheit durch ein besonderes Nationalgefühl unterscheidet, gehört einer nationalen Minderheit an, auch dann, wenn er die Sprache der Mehrheit am besten beherrscht, in ihrer Kultur erzogen wurde, oder ihrer Religion angehört. Was Fouques-Duparc eine „minorité de sentiment“ nennt,² ist eben eine nationale Minderheit, die durch ihr besonderes Nationalgefühl von der Mehrheit getrennt wird. Eine sprachliche Minderheit kann eine nationale Minderheit sein, muss es aber nicht sein, wenn sie sich zu derselben Nation bekennt, wie das Mehrheitsvolk. Die Masuren und Kaschuben in Preussen sind ohne Zweifel eine sprachliche Minderheit, nachdem sie aber bei dem Plebiszit für Deutschland gestimmt haben, kann angenommen werden,

¹ Auf das Korrelationsverhältnis zwischen nationaler Minderheit und herrschender Nation, hat in seinen tieferschürfenden Ausführungen bereits Senior hingewiesen („Das Minderheitenproblem und das sittliche Recht“, Das neue Reich. Jahrg. VIII. S. 680), das Subordinationsverhältnis zwischen nationaler Minderheit und soziologischer Nation wurde hingegen noch nirgends hervorgehoben.

² Jaques Fouques-Duparc: „La protection des minorités de race, de langue ou de religion“ Paris 1922 S. 30.

dass sie keine besondere nationale Minderheit bilden wollen.¹ Die sogenannten „regionalen Minderheiten“ Frankreichs sind nicht unbedingt nationale Minderheiten, sie können es aber sein, sobald sie aufhören, sich als Angehörige der französischen Nation zu fühlen und entgegengesetzte praktische Ziele verfolgen, als die Franzosen.

Wie die Nation, so bilden auch die nationale Minderheit diejenigen, die sich zu ihr bekennen.² Die Zugehörigkeit zu

¹ In dieser Hinsicht herrscht in der deutschen Litteratur eine grosse Unklarheit. Dachselt erachtet es für überflüssig, sich im Rahmen des Rechtes der völkischen Minderheiten mit Masuren und Kaschuben zu befassen, die er als ein preussisch-polnisches Mischvolk betrachtet. („Die Rechtsverhältnisse der fremden Minderheiten in Deutschland.“ Archiv für Politik und Geschichte. Jahrg. 1926. No. 4–5. S. 348.) Richtiger erscheint die Auffassung Szagunns, nach welcher diese Völker Deutsche masurischer, bzw. kaschubischer Sprache sind). „Vom Rechte der nationalen Minderheiten.“ Archiv für Politik und Geschichte“ Jahrg. 1925. No. 2. S. 115) und Launs, der sie als Minderheiten betrachtet, wenn sie neben ihrer Muttersprache auch die deutsche Sprache gebrauchen. („Nation und Nationalität“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften“ S. 184) Sprachliche und nationale Minderheiten müssen begrifflich getrennt werden. Jene können durch das objektive Merkmal der Sprache erfasst werden, diese beruhen auf dem objektiven Willen des Einzelnen und können nur durch seine Willensäußerung, durch sein nationales Bekenntnis festgestellt werden. Allerdings ist auch die objektive Feststellung der Muttersprache insbesondere bei aus Mischehen gezeugten Kindern, oder bei Personen, die in einer Mischehe leben, nicht einfach. Letzten Endes wird auch hier die subjektive Willensäußerung des Einzelnen entscheiden, die sich aber auf objektive Tatsachen stützt, während aber bei der Feststellung der nationalen Zugehörigkeit nach der richtigen Auffassung allein der subjektive Willen, ohne Rücksicht auf objektive Merkmale massgebend ist.

² Nach Fouques-Duparc unterscheidet sich die nationale Minderheit von der Mehrheit durch ein charakteristisches Zeichen: Die Religion oder die Sprache. (a. a. O. S. 31) Hobza behauptet, dass man, wenn man auf eine Minorität im „juridischen“ Sinne denkt, immer auf die Sprache oder die Religion denken müsse“. („Questions de Droit International concernant les religions“. Recueil de Cours de l'Academie de Droit International. Jahrg. 1924. B. IV. S. 402). Wie wir aber schon oben ausgeführt haben, müssen die religiösen und sprachlichen Minderheiten einerseits, die nationalen Minderheiten andererseits scharf unterschieden werden. Wie die Nation, so kann auch die nationale Minderheit im Gegensatz zu den religiösen und sprachlichen Minoritäten – objektiv nicht erfasst werden. Das arrêt No. 12 des Ständigen internationalen Gerichtshofes, das sich auf das Oberschlesische Abkommen bezieht, nach welchem die Zugehörigkeit zu einer völkischen (nationalen) Minderheit bekanntlich nicht überprüft werden darf (Art. 74) verwirft allerdings das subjektive Prinzip, doch anerkennt es die Freiheit des Einzelnen, sich als Angehöriger einer Minderheit zu erklären; diese Erklärung muss den Tatsachen entsprechen, die aber von den Behörden nicht überprüft werden dürfen. Wenn auch nicht theoretisch, so gelangt der Gerichtshof doch praktisch zu demselben Resultat, wie wir.

einer nationalen Minderheit kann folglich nur durch das Bekenntnis des Einzelnen festgestellt werden. Jede Volkszählung, die in den Staaten, die Minderheitenverträge unterfertigt haben, die Angehörigen der nationalen Minderheiten mit Hilfe der Stammeszugehörigkeit oder der Muttersprache zu ermitteln trachtet, muss ein falsches Bild über die nationale Gliederung des betreffenden Staates ergeben. Eine nationale Minderheit besteht nur dann, wenn das „voulair-vivre collectif“ vorhanden ist. Weil es ihnen an dem Willen mangelt, einen kollektiven Verband zu bilden, sind z. B. die Zigeuner keine nationale Minderheit.¹

Weder die Mehrheit, noch die Minderheit darf im statistischen Sinne aufgefasst werden.² In der Tschechoslowakei z. B. bilden die Tschechen nicht einmal die Hälfte der Bevölkerung und dennoch sind sie im Sinne der Verträge als die Mehrheit zu betrachten. Der Ausdruck „nationale Minderheit“ ist allerdings irreführend und erweckt den Anschein der Minderwertigkeit; de lege ferenda wäre es richtiger, denselben mit dem Ausdruck: „Nationalität“ zu ersetzen. Auch die vollständige rechtliche Gleichberechtigung der Nationalitäten hebt die Existenz der nationalen Minderheiten nicht unbedingt auf.³ Massgebend ist allein, ob ein besonderes Nationalgefühl vorhanden ist, oder nicht. Im alten Österreich herrschte nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich das Prinzip der nationalen Gleichberechtigung und dennoch waren die Tschechen eine besondere

¹ Wir können hier nicht unterlassen, auf die Unwissenschaftlichkeit Auerbans hinzuweisen, der die Zigeuner Albaniens, Bulgariens, Ungarns und Jugoslawiens unter den Minderheiten aufzählt, die in der Tschechoslowakei lebenden aber nicht. (Vgl. Dr. Ian Auerhan: Die sprachlichen Minderheiten in Europa“. Berlin-Friedenau. 1926. S. 17-18.

² Aus den im Texte angeführten Gründen vermögen wir uns nicht der entgegengesetzten Auffassung Paul Schiemanns anzuschließen. („Grundsätzliche Fragen zum Genfer Minderheitenkongress“. Europäische Gespräche. Jahrg. IV. No. 1. S. 7).

³ Einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt Szagunn, der aus der Behandlung des Minderheitenrechtes jene Nationalitäten ausschliesst, die auf der selben rechtlichen Stufe stehen, wie die übrigen Nationalitäten des Staates (a. a. O. S. 116). Die nationale Minderheit ist aber kein Produkt des Rechtes sondern der soziologischen Tatsachen und kann durch das Recht weder geschaffen, noch beseitigt werden. Die nationale Gleichberechtigung kann eine einheitliche Nation erzeugen, ob dies aber erfolgt, hängt allein davon ab, ob die Angehörigen in der Mehrheitsnation aufgehen werden oder nicht.

Nation, oder nach der modernen Terminologie eine nationale Minderheit. Noch weniger hört eine nationale Minderheit auf, eine solche zu sein, wenn sie zufällig im Kabinett vertreten ist.¹

Eine nationale Minderheit ist keine Partei. Die Minoritätsstellung einer Partei ist vorübergehend, die nationale Minderheit muss sich aber auf ewig abfinden damit, dass sie in dem betreffenden Staate die Mehrheit, die herrschende Nation niemals bilden werde. Der Umstand, dass es Parteien gibt, die in den Mittelpunkt ihres Programmes die Verfechtung der politischen Ziele irgendeiner Minderheit und eine ihren Interessen entsprechende Umgestaltung der staatlichen Institutionen stellen, widerspricht dem nicht. Die Teilnahme einer oder der anderen Minderheitenpartei an der Regierung, ihr Anschluss an die parlamentarische Majorität bedeutet noch keinesfalls, dass die nationale Minderheit als solche Träger der Staatsgewalt und noch viel weniger ein Teil der Mehrheitsnation geworden wäre.²

Wenn aber behauptet wird, dass eine nationale Minderheit nur dort vorhanden sei, wo zwischen ihr und der Mehrheit seit Jahrhunderten harte Kämpfe ausgefochten wurden oder wo ein

¹ Die Behauptung Gerbers, dass die Deutschen und die Slowaken in der Tschechoslowakei wegen ihrer Haltung gegenüber dem Staate zur Mehrheitsnation gehören („Minderheitenprobleme“ Schriften der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung. Heft 16. Berlin 1927 (S. 42) ist ganz und gar unhaltbar und es ist unbegreiflich, wie sich ein deutscher Gelehrte zu einer solchen These versteigen konnte. Die deutschen Minister der Tschechoslowakei haben wie verhehlt, dass sie sich zur deutschen Nation bekennen und selbst den Tschechen fällt es nicht ein, sie für sich zu reklamieren. Auch die Mitglieder der slowakischen Volkspartei, die seinerzeit der Prager Regierung angehörten, bekannten sich stolz zur slowakischen Nation und waren erbitterte Gegner der Theorie Aber die „tschechoslowakische“ Nation. Übrigens sei noch darauf hingewiesen, dass – wie es auch Ge ber bekannt sein dürfte – ein nicht unbedeutender Teil der Süddeutschen dem Staate gegenüber direkt negativ eingestellt ist.

² Jellinek nennt die Nationalitätenparteien „unechte“ Parteien und meint, dass die Aufstellung eines die Gestaltung des Staates umfassenden Programmes vom Standpunkte einer Nationalität unmöglich sei. „Allgemeine Staatslehre. S. 116). Auch Concha reiht die Parteien der Nationalitäten unter die „Parteiungen“, die das staatliche Leben endgültig zerstören und sich gegenseitig vernichten (Politika I. 503). Diese Auffassung ist gänzlich veraltet. Wenn in einem Staate die Koexistenz monarchistischer und republikanischer, individualistischer und kollektivistischer Parteien dem genannten Gelehrten theoretisch nicht bedenklich erscheint, können wir nicht einsehen, warum der Bestand verschiedener Nationalitätenparteien weniger gerechtfertigt wäre.

Wechsel der Souveränität erfolgt ist,¹ so widerspricht diese Auffassung sowohl dem Wortlaut der Verträge, wie auch den soziologischen Tatsachen. Niemand wird leugnen, dass es z. B. in Ungarn eine deutsche Minderheit gibt, obgleich ihre Angehörige loyale Bürger des ungarischen Staates sind und ihre Vorfahren niemals in der Geschichte durch Gebietsabtretung unter ungarische Souveränität gelangten.

Unsere bisherigen Thesen folgen aus dem soziologischen Nationsbegriff, wie er auch im Hintergrunde der Minderheitenverträge schwebt. Nun sei aber noch darauf hingewiesen, dass die Minderheitenverträge nicht den Minderheiten als solchen gewisse Rechte erteilen, sondern ihren einzelnen Angehörigen. Im soziologischen Sinne fassen wir aber die nationale Minderheit nicht als eine blosse arithmetische Summe der Minderheitsangehörigen, sondern als eine kollektive Persönlichkeit auf. Die individualistisch-liberale Auffassung, wie sie dem Geiste seines Zeitalters entsprechend Eötvös vertrat, gehört der Vergangenheit an und die Zukunft gehört der kollektiven Auffassung. Abgesehen davon, ist aber der Begriff der nationalen Minderheit im weiteren Sinne, der nach den Verträgen auch die fremden Staatsangehörigen umfasst, etwas breiter, als der soziologische Begriff. Im gewöhnlichen Wortgebrauche verstehen wir unter der nationalen Minderheit ein bodenständiges Element, während wir die Staatsfremden, wie auch die vereinzelt Staatsangehörigen fremder Nationalität ausschliessen. Im Jahre 1928 ersuchten 21 ukrainische Einwohner Litauens, die kurz vorher die Staatsangehörigkeit erworben haben und vielleicht die einzigen Ukrainer Litauens sind, den Völkerbund um Schutz ihrer Rechte. Die litauische Regierung verwahrte sich dagegen mit der Begründung, dass die Vorbedingung der Anerkennung einer nationalen Minderheit 1. die ständige, d. h. durch die Abstammung begründete Zugehörigkeit an ein Land und 2. die Repräsentierung eines perzentuellen Bruchteiles der Bevölkerung sei. De lege lata hatte Litauen Unrecht, weil die Verträge keine besonderen Merkmale der Minderheiten feststellen. De lege ferenda verdient aber ihre Auffassung eine besondere Beachtung, weil dieselbe den soziologischen Tatsachen gerecht wird.

Soziologisch liegt die Bedeutung der Minderheitenfrage

¹ So Affranio de Mello Franco in seiner bekannten Rede vor dem Völkerbundrat. (Journal Officiel Jahrg. VII. No. 2. S. 138 ff).

eben in dem Umstände, dass sie sich auf bodenständige Gruppen der Bevölkerung bezieht und deren rechtliche Lage in den Mittelpunkt des Interesses stellt. Deshalb widerspricht es unserem Empfinden, fremden Staatsangehörigen Minderheitenrechte zuzubilligen¹ oder soziologisch unbedeutenden ethnischen Gruppen die rechtliche Stellung der nationalen Minderheiten einzuräumen. Es wäre z. B. widersinnig Fremdenkolonien, wie sie sich in jeder Grosstadt befinden, Schulrechte oder Sprachenrechte zu gewähren oder den polnischen Arbeitern in Frankreich das Recht auf eine Kulturautonomie zu erteilen. Unseres Erachtens sollte für die Zukunft der internationale Minderheitenschutz auf genau bestimmte Minderheiten und auf Staatsangehörige beschränkt werden. Nachdem die nationale Minderheit durch objektive Merkmale nicht zu erfassen ist, kann selbstverständlich eine juristisch einwandfreie Definition der zu schützenden Minderheiten nicht gefunden werden und der Gesetzgeber wird am richtigsten handeln, wenn er die Minoritäten, denen er einen Schutz gewähren will, taxativ aufzählt.² Es wäre auch möglich, den nationalen Minderheiten – wie das in bezug auf einige Minderheiten in Estland geschah – gewisse Rechte unter der Bedingung zu erteilen, dass sie irgendeine absolute Zahl, oder einen Prozentsatz der Bevölkerung erreichen. Die Methode der taxativen Aufzählung aber ist einfacher und gibt zu weniger Missverständnissen Anlass, als die letztere.

Die Verträge erstrecken sich nur auf einen Teil der europäischen Staaten und deshalb können nur die national ver-

¹ Nach Fanchille werden Emigranten Angehörige einer nationalen Minderheit erst nach ihrer Aufnahme in den Verband der Staatsangehörigen. („Traité de droit international public“. Paris 1922. B. I. S. 814) Auch Rukser beschränkt den Begriff der Minderheit auf die Staatsangehörigen. („Zum Begriff der Minderheit im Sinne des Völkerrechts.“ Juristische Wochenschrift. Jahrg. 53. No. 17–18. S. 1297). Diese Meinung ist nur de lege ferenda richtig, de lege lata aber nicht, weil die Verträge das Recht auf Leben und Freiheit, wie auch auf freie Religionsausübung auch den Fremden zubilligen und dieselben, inwiefern sie einer Minderheit angehören, unter den Schutz des Völkerbundes stellen. Der internationale Schutz der Fremdenrechte ist selbstverständlich berechtigt, nur soll er nicht mit dem Minderheitenschutz verflochten werden, weil das nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu verschiedenen Missverständnissen führt.

² Dieselbe Forderung erhob in bezug auf Österreich bereits Bernatzik in seiner berühmten Rektoratsrede in Wien 1910

schiedenen Gruppen dieser Staaten als nationale Minderheiten im Sinne der Verträge betrachtet werden. Der soziologische Begriff der nationalen Minderheiten ist natürlich weiter und lässt sich in den meisten Staaten Europas anwenden, während wir in den anderen Weltteilen nur hie und da mit den Nationalitätenkämpfen Europas identische Erscheinungen beobachten können, wie z. B. in Kleinasien oder in Kanada. Im übrigen Amerika gibt es wohl eine Rassenfrage zwischen den Weissen einerseits, den Schwarzen, Gelben und Roten andererseits, aber keine Nationalitätenkämpfe zwischen den Weissen. Den Grund dieser Tatsache erblicken wir darin, dass die nichtenglischen Nord- und die nichtspanischen Einwanderer Zentral- und Südamerikas ihre alte Heimat in dem Bewusstsein und mit dem Willen verlassen, sich in Amerika der herrschenden Nation anpassen, sich assimilieren müssen. Nationale Minderheiten bilden sich deshalb nicht heraus, weil das Nationalgefühl und der nationale Wille fehlt. Die schwarze, rote und gelbe Rasse hingegen kann durch die weisse nicht assimiliert werden, auch wenn sie es wollte, denn ihre anthropologischen Merkmale brechen selbst nach Kreuzungen mehrerer Generationen hervor und können durch eine subjektive Willenäußerung nicht gehoben werden. Der Neger, der in Prag geboren wurde und tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist, nur deutsch spricht und deutsche Schulen besucht hat, kann beim besten Willen nicht als Deutscher, sondern höchstens als Quasi-Deutscher¹ betrachtet werden, auch wenn er behauptet, dass er ein Deutscher sei. Diese Bemerkungen bedeuten natürlich nicht, als ob wir eine Regelung des Rassenproblems nicht für notwendig erachteten; es handelt sich hier nur darum, dass die Minderheitenfrage etwas anderes ist als die Rassenfrage, dass die Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, eben weil die Nationen Europas aus verschiedenen Rassenelementen zusammengesetzt sind, nur subjektiv erfasst, die Zugehörigkeit zu einer farbigen Rasse hingegen durch ein objektives Merkmal (Hautfarbe u. s. w.) leicht festgestellt werden kann.

¹ So Renner: „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, in besonderer Anwendung auf Österreich“ Leipzig und Wien 1918. S. 15. Es sei aber bemerkt, dass auf Grund der Verträge der im Text als Beispiel erwähnte Neger ohne Zweifel einer sprachlichen Minderheit angehört und Anspruch auf Sprachenrechte hat.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, dass es zwischen den verschiedenen nationalen Minderheiten Europas in bezug auf ihre geographische und soziologische Lage, wie auch in bezug auf ihre politischen und kulturellen Ansprüche sehr gewaltige Unterschiede gibt. Winkler unterscheidet: 1. Unbedingte (absolute) Minderheiten, denen eine Nation mit unbedingter Mehrheit gegenübersteht und bedingte Minderheiten, wenn die Mehrheit nur durch Verbindung mehrerer Völker entsteht. 2. Echte (Ortsminderheiten) und unechte auf ihrem Siedlungsgebiete die Mehrheit bildende Minderheiten, wie zerstreute Bezirksminderheiten, inselmässige Landesminderheiten, geschlossene Staatsminderheiten, 3. nach Art der Siedlung: in geschlossenen, Insel- und Streusiedlungen wohnende Minderheiten, 4. nach Bodenständigkeit: altansässige und zugewanderte, darunter Eroberungsminderheiten und 5. nach Entfernung von dem Stammvolke: Fernminderheiten und Grenzminderheiten. Ausserdem können nach ihm auch infolge der Berufsgliederung und der sozialen Schichtung weitere Typen entstehen.¹ Auch die absolute und relative Zahl, wie auch das Kulturniveau, die geschichtliche Vergangenheit und die politischen Ziele können unter den Minderheiten Verschiedenheiten hervorrufen. Alle diese Unterschiede müssen bei einer zukünftigen Neuregelung der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Lage der Minderheiten berücksichtigt werden, denn eine befriedigende Lösung des Nationalitätenproblems, setzt die Beachtung der besonderen Eigenart jeder Minderheit voraus. Damit soll aber nicht gesagt werden, dass nicht jede Minderheit einen Anspruch auf einen internationalen Schutz habe. Alle müssen geschützt werden, doch der Schutz soll nach den Bedürfnissen abgestuft sein.

¹ Wilhelm Winkler: „Die Minderheitenstatistik“ (Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ IV. Auflage B. VI. S. 585 f.) Vgl. ferner „Die Bedeutung der Statistik für den Schutz der nationalen Minderheiten“ Wien 1923 S. 24 ff. und „Die Minderheitenfrage“ (Sonderabdruck aus der „Österreichischen Rundschau“ Wien S. 9 ff.).

Ueber das internationale Verfahren zum Schutze der Minderheiten.

*R. P. Yves de la Prie*n, Professor am Katholischen Institut und Redakteur der „Etudes“, hielt in der „Académie des sciences morales et politiques“ einen Vortrag, in dem Thema „Internationaler Schutz der Minderheiten“ – nach einem Bericht des „Temps“ – ausführte: Das Minderheitenproblem hat in Europa der Gegenwart eine derartige Bedeutung, ein derartiges Schwergewicht erlangt, wie solches in Europa der Vergangenheit nicht vorstellbar erschien. Die glücklichste Lösung dieses Problems würde sein, wenn die interne Gesetzgebung eines jeden Staates – wie es in der Schweizer Konföderation geschieht – die berechtigten Forderungen eines jeden Volksstammes anerkennen und so jegliche Kontrolle und äusseres Eingreifen unnötig machen würde. Dieses Problem findet sich jedoch tatsächlich in Verhältnisse eingestellt, in denen der Geist einer gegenseitigen Verständigung nicht Eingang gefunden hat. So erscheint denn der internationale Schutz der Minderheiten als eine Notwendigkeit bei den schmerzhaften Konflikten... Es bestehen zwei Tendenzen inbetreff des Schutzes der Minderheiten. Die einen wollen ein Verfahren zum Schutze der Minderheiten von einem eingegengten und diskreten Charakter. Die anderen wollen das Verfahren zum Schutz der Minderheiten erweitern und demselben einen permanenten und publikten Charakter beilegen... Die zweite Tendenz erscheint gefährlich für den inneren Frieden einer jeden politischen Gemeinschaft und für den allgemeinen Frieden der internationalen Gemeinschaft. Die Handlungen politischer Parteien und fremder Nationen in Fragen der unzufriedenen Minderheiten würden bei einem Verfahren zum Schutze der Minderheiten der zweiten Tendenz sicher Spannungen verschärfen und nicht zu einer freundschaftlichen Regelung der Fragen beitragen. Der internationale Schutz der Minderheiten ist aber in den Verträgen errichtet worden, um das Werk der Befriedung und des Vertrauens zu begünstigen. Es erscheint für den Frieden Europa's nichts mehr abträglich, als ein internationales Verfahren zum Schutze der Minderheiten, wie sie ein permanenter Charakter derselben in der Zuspitzung der Beziehungen zwischen Mehrheit und Minderheiten vorstellen würde. So ist man denn im Recht das wesentliche Prinzip in dem gegenwärtigen Verfahren, das auf der Idee der Verständigung in der Gemeinschaft der Staaten beruht, als unbedingt vorteilhafter anzusehen.

Tschechischer Streit über die tschechoslowakische Volkszählung.

Ein Beitrag zur tschechoslowakischen Nationalitätenstatistik in der Slowakei und Karpathorussland.

Nur einige Monate trennen uns von der zweiten allgemeinen Volkszählung der tschechoslowakischen Republik, die am 1. Dezember d. J. abgehalten werden soll und von den zuständigen Behörden bereits mit Volldampf vorbereitet wird. Diese Volkszählung erweckt in den Kreisen der nationalen Minderheiten selbstverständlich ein grosses Interesse. Die tschechoslowakische Republik ist der typischste Nationalitätenstaat Europas und deshalb verdient ihre Nationalitätenstatistik eine ganz besondere Beachtung. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass das tschechoslowakische Sprachengesetz, wie auch die Durchführungsverordnung die Sprachenrechte der dortigen Minderheiten von ihrem durch die Volkszählung ermittelten Prozentsatze in den einzelnen Gerichtsbezirken (20%) abhängig machen, weshalb die tschechoslowakische Volkszählung nicht nur vom minderheitenpolitischen, sondern auch vom minderheitenrechtlichen Standpunkte sehr wichtig ist.

Die Erfahrungen, die wir mit der Volkszählung 1921 gemacht haben, ermahnen uns schon im vorhinein zur grössten Vorsicht. Die Ergebnisse dieser Zählung haben vor der unparteiischen Wissenschaft nicht Stand halten können und haben das Vertrauen gegenüber den tschechoslowakischen Behörden, die mit der Durchführung der Zählung beauftragt waren, völlig untergraben. Von deutscher Seite wiesen Winkler, Rauchberg, Oberschall und andere, von ungarischer Seite insbesondere Földes gleich nach der Veröffentlichung der Volkszählungsergebnisse nach, dass die tschechoslowakische Nationalitätenstatistik keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben dürfte. Später machte sich Hassinger, Professor der Baseler Universität das vernichtende Urteil der deutschen und ungarischen Kritik zu eigen.¹ Am unangenehmsten wurde aber in den Kreisen der tschechischen Statistiker jener Angriff empfunden, den

¹ In seinem grossen Werke „Die Tschechoslowakei“, und in seiner Antwort auf die Erwiderung der tschechischen Statistiker: „Mein Buch: Die Tschechoslowakei und seine tschechischen Kritiker“.

Professor Rádl gegen die Volkszählungsmethoden seiner Landsleute gerichtet hat. Emanuel Rádl ist ein Vollbluttscheche, Professor an der tschechischen Universität in Prag, steht dem Kreise Masaryks, den sogenannten Realisten nahe und deshalb können die Tschechen ihn nicht mit dem bequemen Argumente abschütteln, dass seine Kritik von feindlichen Gefühlen gegenüber dem tschechoslovakischen Staate geleitet werde.

Rádl hat seinen Kampf gegen die Methoden der tschechoslovakischen Volkszählung vor zwei Jahren begonnen und zwar mit seinem Werke, „Válka Čechu s Němci“, das unter dem Titel „Kampf zwischen Tschechen und Deutschen“ auch ins Deutsche übersetzt wurde und durch seine bei einem tschechischen Gelehrten in Fragen der Nationalitätenpolitik ungewohnte Objektivität allgemeines Aufsehen erweckt hat. Seine Angriffe wiederholte er in mehreren Vorträgen, von welchen der wichtigste jener war, den er am 6. November 1928 in der tschechischen philosophischen Gesellschaft hielt und seither auch als Buch erschienen ist. Namens der tschechischen offiziellen Statistiker leitete gegen Rádl Boháč, Direktor des statistischen Staatsamtes die Polemik ein und die Debatte ist bis heute nicht beendet. Vor einigen Monaten veröffentlichte Boháč seinen am 13. November 1928 gegen Rádl gehaltenen Vortrag, wie auch seine neuesten Bemerkungen.² Rádl aber setzte seine Angriffe in der Tagespresse, wie auch in den wissenschaftlichen Zeitschriften fort, darunter in der „Zeitschrift für Völkerpsychologie und Soziologie“.

In den folgenden Ausführungen wollen wir den Kern der Debatte Rádl – Boháč, wie auch im Zusammenhange mit derselben das kritische Material über die tschechoslovakische Volkszählung 1921, insbesondere bezüglich der in dem Auslande nicht genügend bekannten Volkszählungsergebnisse über die Slowakei und Karpathorussland zusammenfassen.

I. Die herrschende Lehre der Soziologie und der Jurisprudenz ist in Bezug auf den Begriff der Nation die, dass derselbe nicht definiert werden könne, weil keines der objektiven Merkmale, mit Hilfe welcher man früher eine Definition des

¹ Emanuel Rádl: „Národnost jako vědecký problém.“ Praha 1929. S. 41–83.

² Doc. Dr. Ant. Boháč: „Rádlův sociologický rozbor naši národnosti statistiky(Československý Statistický Věstník Jahrg. XI. Nr. 1–2).

Nationsbegriffes zu geben versuchte (die Gemeinschaft der Rasse und der Abstammung, der Religion, des Wohnsitzes, der Sprache, der Kultur, der ethischen Auffassung und des Nationalcharakters), bei allen Nationen vorhanden ist. Die Wissenschaft überlässt deshalb, insbesondere unter dem Einflüsse Bernatziks, dem einzelnen Individuum, bzw. seiner Willensäußerung die Feststellung dessen, welcher Nation er angehöre. Auch wir schliessen uns dieser subjektiven Theorie an, denn – obgleich ein objektives Merkmal unbedingt vorhanden sein muss, damit sich jemand als Angehörige irgend einer Nation fühle und bekenne – mit Rücksicht auf die grosse Zahl der möglichen Kombinationen kann weder eine auf alle Nationen, noch aber eine auf alle Angehörige derselben Nation allgemein gültige Definition gegeben werden.

Gegenüber dieser Stellungsnahme der Soziologie und der Rechtswissenschaft, verzichtet die Statistik noch immer nicht darauf, die Nationalität der einzelnen Individuen mittels objektiver Merkmale festzustellen. In einzelnen Staaten, so z. B. in Polen, Lettland und Bulgarien wird *ausser* der Muttersprache auch die Nationalität gefragt, alle anderen europäischen Staaten trachten hingegen auf Grund des objektiven Merkmales der Sprache die Nationalität festzustellen. In Frankreich wird die „langue parlée“ gefragt, in Vorkriegsösterreich hat man die Umgangssprache festgestellt, in Deutschland ist die Muttersprache das objektive Merkmal der Nationalität und die Muttersprache, im Sinne der am liebsten gesprochenen Sprache wird auch bei der ungarischen Volkszählung gefragt. Die Erfahrungen beweisen aber, dass die Feststellung der Muttersprache auf grosse Schwierigkeiten stösst. Welche Sprache ist die Muttersprache, im Falle gemischtnationaler Ehen, der Erziehung in einem fremdem Milieu oder der endgültigen Trennung von der Heimat? Die Sprache der Mutter, des Vaters, oder der Amme, die Denksprache, oder die am vollkommensten, bzw. am liebsten gesprochene Sprache? Wenn bei der ungarischen Volkszählung, die am liebsten gesprochene Sprache festgestellt wird, so scheint uns diese Methode praktisch der subjektiven Theorie am nächsten zu stehen, weil sie jedem Individuum ermöglicht, die Sprache, die seinem Herzen am liebsten ist, d. h. seine wahren nationalen Gefühle frei zu bekennen.

Nach diesen Bemerkungen wollen wir untersuchen, wie

die tschechoslowakische Volkszählung zu diesen theoretischen Fragen Stellung genommen hat.

Anlässlich der Konskription 1919, die nur in der Slowakei und zwar zur Feststellung der Nationalitätenverhältnisse für die tschechoslowakische Friedensdelegation durchgeführt wurde, verstand man unter Nationalität „das Bewusstsein der nationalpolitischen Gemeinschaft, der Stammeszugehörigkeit zu einem bestimmten Volke gemäss“. Das Bewusstsein der nationalpolitischen Gemeinschaft ist an und für sich ein subjektives Merkmal und kann nur auf Grund des Bekenntnisses der gezählten Person festgestellt werden. Da aber das nationalpolitische Bewusstsein auf Grund der Stammeszugehörigkeit d. h. eines objektiven Merkmales festgestellt werden sollte, ist die oben angeführte Definition eine Kombination subjektiver und objektiver Merkmale, d. h. eine theoretische Unmöglichkeit.

Die wissenschaftlichen Vorarbeiter der Volkszählung 1921 entschieden sich für das objektive Merkmal der Muttersprache. Das tschechoslowakische Volkszählungsgesetz (Slg. No. 256 vom 8. April 1920) hat den Begriff der Nation nicht definiert, sondern überliess diese Aufgabe, unrichtig genug, der Regierung. Aber auch die Regierungsverordnung Slg. No. 592 vom 30. Oktober 1920 enthält keine Bestimmung darüber, wie die Nationalität festzustellen sei, sondern nur die den Volkszählungskommissären erteilte Instruktion gab folgende Definition: „Unter Nationalität ist die Stammeszugehörigkeit zu verstehen, deren äusseres Merkmal in der Regel die Muttersprache ist. Juden können die jüdische Nationalität anführen“. (§ 8.)

Wie verlautet, beabsichtigt das Innenministerium diese Definition auch in die neue, jetzt vorbereitete Instruktion einzufügen, mit dem Unterschiede, dass die Worte „in der Regel“ gestrichen werden sollen. Ausserdem plant man die Instruktion 1921 folgendermassen zu ergänzen: „Eine andere Nationalität, als jene, die durch die Muttersprache festgestellt wird, kann nur eingetragen werden, wenn die betreffende Person ihre Muttersprache weder in der Familie, noch im Haushalte gebraucht und die Sprache der betreffenden Nationalität völlig beherrscht“.¹

¹ Nach der Indrucklegung dieser Studie berichtete die Presse über den Beschluss des tschechoslowakischen Ministerrates, nach welchem bei der Volkszählung 1930 nicht nach der Stammeszugehörigkeit, sondern unmittelbar nach der Muttersprache gefragt werden soll. Aus den bisherigen Berichten

Die Stammeszugehörigkeit kann nur die Rasse, oder die Abstammung bedeuten. In Mitteleuropa, wo im Laufe der Jahrhunderte sich das Blut so vieler Rassen gekreuzt und vermischt hat, ist die Rassentheorie gänzlich unbrauchbar. Eben bei den Tschechen gibt es ja auffallend viele Nationsangehörige deutscher Abstammung und Grössen der tschechischen Nation, wie Jungmann, Rieger, Habermann usw. könnten auf Grund ihrer Abstammung gewiss keinen Anspruch darauf erheben, als Tschechen anerkannt zu werden. Die Verfasser der Volkszählungsvorschriften haben deshalb mit einer überraschenden Wendung die Muttersprache als das regelmässige Merkmal der Stammeszugehörigkeit, d. h. der Rasse und der Abstammung bezeichnet. Unter dem Einflüsse Herders und Fichtes sind die Tschechen gewöhnt, die Nation als eine Sprachengemeinschaft zu betrachten und alle diejenigen, die die tschechische Sprache als Muttersprache sprechen, als Glieder des tschechischen Stammes zu betrachten. Die Muttersprache als Merkmal der Stammesangehörigkeit ist jedoch schon an sich ein Widerspruch, da es auf Schritt und Tritt vorkommt, dass die Muttersprache irgendeines Menschen eine ganz andere ist, als jene, die aus der Stammeszugehörigkeit, aus der Rasse, oder Abstammung folgen würde. Muttersprache und Stammeszugehörigkeit kreuzen sich ständig und deshalb kann die Erstere kein Merkmal der Letzteren sein. Darin besteht der erste grosse theoretische Mangel der tschechoslowakischen Volkszählung.

Das Merkmal der Muttersprache wird in der Instruktion v. J. 1921 – abgesehen von dem Hinweis auf die Juden – nicht näher erklärt und es fehlt jede Bestimmung darüber, ob in Zweifelfällen die Sprache der Mutter, des Vaters, oder vielleicht die der Amme massgebend sei. Die Ungewissheit wird durch den Umstand, dass die Muttersprache nur „in der Regel“ ein äusseres Merkmal der Nationalität ist, d. h. ausser ihr noch andere Merkmale denkbar sind, nur verstärkt. Wir stehen hier einem dehnbaren Paragraphen gegenüber, und die Regierung brauchte eben einen solchen, damit die Hand der Durchführungsorgane nicht gebunden sei. Es muss nämlich bemerkt werden,

geht es nicht hervor, welche Merkmale bei der Feststellung der Muttersprache massgebend sein werden. Der Beschluss des Ministerrates macht unsere Kritik über die theoretischen Grundlagen der Volkszählung 1921 selbstverständlich nicht gegenstandslos, sondern er bekräftigt vielmehr dieselben.

dass die Volkszählungskommissäre, die von den Bezirksämtern bestimmt werden, berechtigt waren, die Erklärung der gezählten Person zu kontrollieren und ihre eigene Feststellung am Zählungsblatte einzutragen. Bei der Elastizität der Definition hing es folglich allein von ihrem eigenen Ermessen ab, wie sie den Begriff der Nationalität auslegten. Auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet den gezählten Personen keinen genügenden Schutz gegen die Willkür der Zählungskommissäre, weil bei der Unklarheit der Definition die Judikatur des Obersten Verwaltungsgerichtes zwangsläufig eine schwankende werden musste.¹

Es sei übrigens noch auf die bekannte Tatsache hingewiesen, dass zum Zwecke der Volkszählung künstlich eine „tschechoslowakische“ Muttersprache konstruiert wurde. Schon bei der Konskription 1919 wurden die Tschechen und Slowaken in einer Rubrik zusammengezählt, doch die Volkszählungsorgane waren damals verpflichtet, die Zeichen „Č“ und „S“ anzuwenden, damit man wisse, ob es sich um Tschechen oder Slowaken handelt. 1921 wurde auch dieser Unterschied ausgemerzt. Die Frage ob die slowakische Sprache eine eigene Sprache, oder bloss ein Dialekt des Tschechischen sei, hat die philologische Wissenschaft noch nicht endgültig entschieden. Die Slowaken bekennen sich jedenfalls als eine besondere Nation und betrachten ihre mit besonderen Schriftzeichen ausgestattete Sprache als eine besondere Sprache. Mit vollem Recht,

¹ Das Oberste Verwaltungsgericht entschied in seinem Erkenntnis vom 10. Februar 1923, dass die in der Instruktion gegebene Definition nicht ausnahmslos angewendet werden könne, weil die Erfahrungen beweisen, dass die Nationalität des einzelnen Individuums im Laufe der Zeit aus verschiedenen Gründen sich ändern könne, insbesondere durch Übersiedelung in eine Gegend, wo hauptsächlich eine Bevölkerung anderen Stammes lebt und dass diese Personen nach ihren Handlungen, ihrem Auftreten und ihrer Haltung nicht zu jener Nationalität gezählt werden können, der sie ursprünglich angehörten. (Angeführt bei Rádl: „Národnost jako vědecký problém“ S. 47.). In seinem Erkenntnis vom 22. November 1922 entschied das Gericht, dass die Verständigungssprache irgendeiner Person im alltäglichen Leben, ihre Sprachkenntnisse, das Milieu, in welchem sie seit längerer Zeit wohnt, die Stammeszugehörigkeit und Umgangssprache des Ehegatten und der Familienangehörigen, der langjährige und ständige Aufenthaltsort, die Umstände der Erziehung und andere Verhältnisse auf die Nationalität ebenfalls einen Einfluss ausüben. Die Richtigkeit dieser Feststellungen kann nicht bestritten werden, aber eben diese zeigen am besten, wie schlecht die Definition der Instruktion und wie unmöglich es ist, die Nationalität objektiv festzustellen.

denn jeder Laie kann sich leicht überzeugen, dass das slowakische Idiom, insbesondere in der Ostslowakei dem ruthenischen und dem polnischen viel näher steht, als dem tschechischen. Nach dem positiven Minderheitenrecht müssen die Slowaken ebenfalls als eine nationale und eine sprachliche Minderheit betrachtet werden. Sie sind eine nationale Minderheit (*minorité de race*), weil sie sich zu einer von der Mehrheitsnation verschiedenen Nation bekennen und sie sind eine sprachliche Minderheit, weil Art. 7 und 9 des Minderheitenvertrages von St. Germain en Laye die tschechische Sprache der Mehrheit bezeichnen, nicht aber die „tschechoslowakische“. Wenn die Slowaken dennoch nicht als Minderheit gelten wollen und keinen Anspruch auf die in dem Minderheitenvertrage verbürgten Rechte erheben, so ist das eine Folge des so unglücklichen Ausdruckes der „Minderheit.“ Alle soziologischen und rechtlichen Gegebenheiten fordern gebieterisch, dass die Slowaken gesondert gezählt werden; die Aufgabe der Nationalitätenstatistik ist festzustellen, welche nationalen Kollektivitäten im Staate vorhanden sind und dass die Slowaken ein besonderes Kollektivum darstellen, kann auch in Prag nicht geleugnet werden. Dem steht allein die machtpolitische Erwägung im Wege, dass die Tschechen ohne Zuzählung der Slowaken eine statistische Minderheit in ihrem eigenen Staate wären. Deshalb wird diese Fiktion einer „tschechoslowakischen“ Nation und Muttersprache so starr festgehalten.

Von der Regel, dass das äussere Merkmal der Nationalität die Muttersprache sei, bilden die Juden eine Ausnahme. Während alle anderen Sterblichen unter Androhung schwerer Strafen ihre Muttersprache angeben müssen, können die Juden zwischen der ihrer Muttersprache entsprechenden und der jüdischen Nationalität frei wählen. Während die Feststellung der Nationalität im allgemeinen nach objektiven Merkmalen (Stammeszugehörigkeit, Muttersprache) erfolgt, ist in diesem Ausnahmefalle der subjektive Gesichtspunkt, die Nationale Option des Gezählten massgebend. Eine grössere Inkonsequenz kann man sich kaum vorstellen! Warum machte man bei den Juden eine Ausnahme! Die Antwort auf diese Frage ist leicht. Wenn man auch von den Juden die Muttersprache gefragt hätte, hätte sich der überwiegende Teil zur deutschen, oder ungarischen Muttersprache bekannt, weil die Zahl der Juden tsche-

chischer Muttersprache bekanntlich eine sehr geringe ist, Juden slowakischer Muttersprache aber kaum vorhanden sind. Um dem vorzubeugen, wurden den Juden, allein ihnen, gnädigst gestattet, ihre Nationalität selbst zu bekennen. Solche Ausnahmen können mit der subjektiven Theorie selbstverständlich nicht gerechtfertigt werden.

Eine, um den Ausdruck Winklers zu gebrauchen, teuflischere Vermischung der entgegengesetztesten Theorien und Gesichtspunkte kann man sich kaum vorstellen. Wenn Rádl gegenüber Boháč für das subjektive Merkmal, für die unbedingte Annahme der Erklärung der gezählten Person eintritt, so steht die moralische und die wissenschaftliche Wahrheit ohne Zweifel an seiner Seite. Boháč verteidigt eine unhaltbare Position. Vor der Volkszählung 1921 gehörte er selbst zu jenen, die im staatlichen statistischen Rate gegen die Stammeszugehörigkeit und für die gleichzeitige Feststellung der Muttersprache und der Nationalität (subjektives Merkmal) Stellung genommen haben. Es ist unerklärlich, wie er eine Volkszählung, deren Grundsätze er damals selbst verworfen hat, jetzt mit einem so grossen Eifer verteidigen kann.

II. Die tschechoslowakische Volkszählung ist aber nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch unrichtig. Ihre Unzuverlässigkeit kann auch mittels eines Vergleiches mit der ungarischen Volkszählung 1910 und der tschechoslowakischen Konskription 1919 leicht nachgewiesen werden.

Die Tschechen trachteten sowohl vor dem Kriege, wie auch nachher, die Glaubwürdigkeit der ungarischen Volkszählung zu bemängeln und behaupten, dass die ungarische Volkszählung bedeutend mehr Ungarn nachgewiesen habe, als in der Wirklichkeit vorhanden waren. Wenn wir aber die viel gelästerte ungarische Volkszählung mit der tschechoslowakischen Volkszählung 1921 vergleichen, werden wir zu dem Ergebnis gelangen, dass die ungarische Volkszählung auf dem heutigen Gebiete der Slowakei und Karpathorussland nicht nur mehr Ungarn, sondern auch mehr Deutsche, Ruthenen, Polen und Kroaten zusammengezählt hat, als die tschechoslowakische Zählung. Da aber nicht behauptet werden kann, dass der ungarischen Regierung eine künstliche Erhöhung der Zahl dieser Nationalitäten im Interesse gelegen wäre, gelangen wir a contrario zum Schluss, dass die tschechoslowakische Volkszählung

um einen womöglich günstigen Prozentsatz der „Tschechoslowakei“ zu erreichen, die Zahl der erwähnten Minderheiten künstlich herabgedrückt haben musste. Wir glauben, dass dies der entscheidende Beweis für die Verlässlichkeit der ungarischen und gegen die Verlässlichkeit der tschechoslowakischen Volkszählung ist.

Die Zählung 1910 fand in der Slowakei und Karpathorussland 260.962 Deutsche vor. Die tschechische Konskription 1919 zählte in der Slowakei nur mehr 206.705 Deutsche zusammen. (In Karpathorussland fand keine Konskription statt, wenn wir aber die durch die Volkszählung 1921 ermittelten 10.460 Deutsche mit der obigen Zahl addieren, ergeben sich 217.165 Deutsche, d. h. viel weniger, als nach der ungarischen Volkszählung.) Im Jahre 1921 sank diese Ziffer auf 150.360 herunter; die tschechoslowakische Volkszählung hat folglich 110.602 Deutsche weniger zusammengezählt, als die ungarische Zählung. Die amtlichen Kommentare versuchen diese Differenz damit zu erklären, dass ein grosser Teil jener Juden, die sich 1910 noch zur deutschen Muttersprache bekannten, 1921 zur jüdischen Nationalität übergangen.¹ Diese Erklärung ist aber keine befriedigende, und zwar aus folgenden Gründen: 1919 wurde zwar die jüdische Nationalität nicht in eine besondere Rubrik eingetragen, es wurde den Juden aber ermöglicht, sich zu den „anderen“ Nationalitäten zu melden. Mit Berücksichtigung dieser Tatsache werden wir es unmöglich finden, dass binnen zwei Jahren 43.797 Juden, die sich 1919, trotz der Möglichkeit, sich zur jüdischen Nationalität zu melden, noch zur deutschen bekannt haben, zur jüdischen Nationalität übergegangen sind. Abgesehen davon, muss festgestellt werden, dass 1910 sich auf dem Gebiete der Slowakei und Karpathorussland insgesamt 64.053 Israeliten zur deutschen Muttersprache bekannt haben, von denen 1921 noch genau 9000 an dieser Nationalität festgehalten haben, so dass mit dem Übergange eines Teiles der Israeliten von der deutschen zur jüdischen Nationalität noch keinesfalls eine befriedigende Erklärung jenes Umstandes gegeben werden kann, warum sich die Zahl der Deutschen in der Slowakei und Karpathorussland von 1910 bis 1921 mit

¹ Volkszählung in der tschechoslowakischen Republik vom 18. Februar 1921. I. Teil. Prag, 1924. Čechoslovakische Statistik. Band 9. VI. Reihe (Volkszählung. Heft 1.) S. 81.

110.602, von 1919–1921 aber mit fast 50.000 Seelen vermindert hat. Die Erklärung kann nur in den rechtswidrigen Methoden des Volkszählungsverfahrens selbst gesucht und gefunden werden.

In Karpathorussland, wo es nur sehr wenige Slowaken und noch weniger Tschechen gibt, trachtete die Volkszählung gegenüber den Ungarn womöglich viele Ruthenen nachzuweisen. In den östlichen Gebieten der Slowakei sind hingegen die Ruthenen selbst in der Lage einer Minderheit gegenüber den Slowaken und deshalb wurden bei der Volkszählung auch viele Ruthenen wegeskamotiert. Während die ungarische Volkszählung 1910 im Komitate Sáros noch 38.500 Ruthenen vorgefunden hat, wurden 1919 nur mehr 17.233 Ruthenen zusammengesammelt, welche Zahl 1921 zwar auf 25.299 stieg, aber noch immer weit unter dem Ergebnisse 1910 blieb. Nach dem offiziellen Kommentar muss die Differenz zwischen 1910 und 1921 teils auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die ungarische Volkszählung auch die Konfession berücksichtigte (d. h. die Slawen griechisch-katholischen Ritus – unseres Erachtens mit vollem Recht, weil sie sich als Ruthenen bekennen – in der Rubrik der Ruthenen verbucht hat), teils aber darauf, dass die Nationalitätenverhältnisse in diesem Gebiete noch nicht genügend geklärt seien und die richtige Feststellung der Nationalität auf Schwierigkeiten stosse. Dieses Argument kann aber schon deshalb nicht als stichhältig anerkannt werden, weil ja nicht nur zwischen der ungarischen und der tschechoslowakischen Volkszählung, sondern auch zwischen den tschechischen Zählungen 1919 und 1921 gewaltige Differenzen bestehen. Eben diese Differenz beweist aber die völlige Unzuverlässlichkeit der tschechoslowakischen Volkszählung.

Die Zahl der Polen in der Slowakei ist nach der Volkszählung 1921 ebenfalls kleiner als nach der von 1910. Die Differenz kann nicht damit erklärt werden, dass die Tschechoslowakei einige polnische Gemeinden der Komitate Árva und Zips an Polen abtreten musste, weil auch in den nichtabgetretenen Gemeinden die tschechoslowakische Volkszählung weniger Polen zusammengesammelt hat. So z. B. fand die ungarische Volkszählung in Trsztena 46 Einwohner „anderer“ Nationalität, überwiegend Polen vor, während die tschecho-

slowakische Zählung im ganzen Bezirke Trsztena bloss 6 Polen zusammengezählt hat.¹

Auch die Zahl der Kroaten in der Gegend von Pressburg ist nach der tschechoslowakischen Zählung kleiner als nach der ungarischen. Wie darauf schon Hassinger treffend hingewiesen hat, wurden 1910 in der Gemeinde Dévényujfalu (Thebenneudorf) 164 Kroaten, 917 Slowaken, 365 Ungarn, 210 Deutsche, 160 „andere“, 2 Ruthenen und! Rumäne zusammengezählt, während die tschechoslowakische Volkszählung eine „tschechoslowakische“ Majorität festgestellt hat.

Die angeführten Tatsachen beweisen zur Genüge, dass die ungarische Volkszählung den nichtungarischen Minderheiten gegenüber viel gerechter war, als die tschechoslowakische, den nichttschechischen und -slowakischen Minderheiten gegenüber. Nach dieser Feststellung wird es uns kaum überraschen, dass die Ungarn, gegen welche sich die tschechoslowakische Nationalitätenpolitik mit besonders starker Wucht zu werfen pflegt, bei der Volkszählung am allerschlechtesten abgeschnitten haben.

Nach den Ergebnissen der Volkszählung 1910 übernahm der tschechoslowakische Staat mit der gewaltsam einverlebten Slowakei und Karpathorussland 1,071.578 Ungarn. Die Kon-skription 1919 ergab in der Slowakei (auf Karpathorussland erstreckte sie sich nicht) 811.258 Ungarn. Bei der Volkszählung 1921 sank diese Zahl auf 637.183 hinunter. In Karpathorussland ergab die Volkszählung 102.144 Ungarn. In den gesammten ehemaligen ungarischen Gebiete der Tschechoslowakei würden daher 739.327 tschechoslowakische Staatsangehörige ungarischer Nationalität leben. Nach den Gesetzen der Natur und der Logik ist es aber unmöglich, dass ein Volk innerhalb 11 Jahren mehr als ein Viertel, und binnen 2 Jahren mehr als ein Fünftel seiner Seelenzahl verliere. Das offizielle tschechoslowakische Kommentar erklärt diesen naturwidrigen Rückgang mit folgenden Umständen: 1. Viele Personen ungarischer Nationalität seien nach Ungarn ausgewandert. 2. Der überwiegende Teil der Is-

¹ Die tschechoslowakische Volkszählung ermittelte nicht nur in der Slowakei und in Karpathorussland, sondern auch in Schlesien weniger Polen als die Zählung 1910. Rádl, beruft sich auf die Gemeinde Lutyně, wo die österreichische Volkszählung von 4046 Einwohnern 3483 Polen zusammenzählte, während die tschechoslowakische Volkszählung neben 3060 Tschechen bloss 703 Polen ermittelt hat. (a. a. O. S. 81.).

raeliten, die sich 1910 noch als Ungarn erklärt hatten, meldeten sich jetzt zur jüdischen Nationalität und 3. zahlreiche Personen, die 1910 noch als Ungarn eingetragen wurden, „kehrten“ jetzt zu ihrer ursprünglichen Nation „zurück“. Diese Umstände haben gewiss dazu beigetragen, dass die Zahl der Ungarn sich vermindert hat, sie erklären aber keinesfalls die Differenz von $\frac{1}{4}$ Million Ungarn, die zwischen den Ergebnissen 1910 und 1921 klafft.

1. Die tschechoslowakischen Behörden haben gleich vom ersten Augenblicke unzählige ungarische Familien aus der Slowakei und Karpathorusland ausgewiesen und andere Familien zwingen die veränderten Verhältnisse, ins Mutterland auszuwandern. Ihre Zahl kann aber auch nach den übertriebensten Schätzungen kaum mehr als 50.000 Seelen betragen.

2. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, dass ein Teil der sich früher zur ungarischen Muttersprache gemeldeten Israeliten sich jetzt freiwillig zur jüdischen Nationalität bekennt hat, während der andere Teil, wie wir sehen werden, gegen ihren Willen als Juden eingetragen wurden. Bei der statistischen Wertung dieser Tatsache muss aber folgendes berücksichtigt werden: Nach der Volkszählung 1910 hat die Zahl jener Israeliten, die sich als Ungarn bekannten, 106.502 betragen. Da aber 1921 28.437 Israeliten trotz dem Terror und der Werbung der Regierung an ihrer ungarischen Nationalität festgehalten haben, ergibt sich eine Differenz von insgesamt 78.065 Seelen. Allerdings eine grosse Differenz, die aber bloss ein Viertel des gesamten Rückganges erklärt.

3. Jenes Argument, das der offizielle Kommentar als das wichtigste bezeichnet, nämlich, dass angeblich zahlreiche Personen slowakischer Abstammung, die sich 1910 noch zur ungarischen Muttersprache bekannt haben, zur slowakischen Nation „zurückgekehrt“ seien, kann noch weniger Stand halten. Wir müssen nämlich darauf hinweisen, dass Boháč in einer Studie selbst offen anerkannt hat, dass in Selmecbánya (Schemnitz), wie auch in anderen Städten der Slowakei, zahlreiche Menschen leben, die in der Familie slowakisch sprechen, in der Gesellschaft, vor sogenannten besseren Leuten sich der ungarischen Sprache bedienen und die Rückkehr der ungarischen Herrschaft kaum erwarten können. Boháč erklärte selbst, dass diese Indi-

viduen nicht zur slowakischen Nation gerechnet werden können.¹ Im Jahre 1921 übte die ungarische nationale Idee allgemein eine grosse Anziehungskraft auf die Kreise der Intelligenz slowakischer Abstammung aus. Einige Karrierjäger haben dem Ungartum plötzlich den Rücken gekehrt, doch von einer Abkehr der Massen war keine Rede. Dieses Argument ist daher nicht das stärkste, sondern das schwächste von allen.

Wir gelangen daher zum Ergebnis, dass die ungeheure Verminderung der Zahl der Ungarn weder durch die Auswanderung und die Ausweisungen, noch durch den Übergang zu der jüdischen und slowakischen Nationalität erklärt werden kann. Ausserdem muss berücksichtigt werden, dass die ohne Zweifel grossen Kriegsverluste der Ungarn die Ergebnisse des natürlichen Zuwachses nicht aufwiegen, d. h. die erwähnten Verluste wurden durch den natürlichen Zuwachs teilweise aufgehoben. Den grossen Rückgang der statistischen Zahl der Ungarn müssen wir folglich zum grössten Teil zur Last jener Missbräuche schreiben, die bei der Durchführung der tschechoslowakischen Volkszählung an der Tagesordnung waren.

(Fortsetzung folgt.)

¹ Dr. Ant. Boháč: „Národnost či jazyk (Věstník. Jahrg. II. Heft 1–2).

Aus der ungarischen Budget-Debatte.

**Eine Rede des Abgeordneten Dr. Jakob Bleyer
und die Antwort des Ministerpräsidenten
Graf Bethlen.**

Jakob Bleyer: Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Ich will mich ganz kurz fassen, will nur mit einigen Worten eine Frage anschneiden, von der ich weiss, dass ein Teil der geehrten Herren Abgeordneten mit mir nicht eines Sinnes sind. Ich kann ihnen jedoch die Versicherung geben, dass ich diese Frage mit demselben Verantwortungsgefühl und mit demselben ungarischen Patriotismus behandle, wie ich es gestern tat, als ich über Fragen der ungarischen Wissenschaft und über Probleme der ungarischen Kultur sprach.

Wenn ich über die Minderheitenfrage spreche, tue ich es

nicht deshalb, damit das Ausland höre was ich sage, und nicht deshalb, um meinem Vaterland zu schaden, sondern ausschliesslich darum, um mich hier zuhause mit meinen ungarischen Brüdern zu verständigen und auch hiedurch dem Wohl dieses Landes, dem Wohl Ungarns dienlich zu sein.

Ich hätte nicht das Wort ergriffen, wenn seit längerer Zeit gegen mich und meine Bestrebungen nicht unausgesetzt Angriffe gemacht würden. Angriffe auch in der Form, dass man Pamphlete verbreitet, die man auch den Herren Abgeordneten zukommen lässt. Gegen diese Angriffe, die auf ans der Luft gegriffenen Unwahrheiten beruhen, die mit Verdrehungen arbeiten, die voll hysterischer Gespensterseherei sind, protestiere ich mit der ganzen Entrüstung meiner Seele. Es unterliegt Keinem Zweifel und ist evident, dass wir in den wesentlichsten zwei Punkten so fühlen und handeln, dass wir diesbezüglich nicht bloss vor unserem Gewissen, sondern auch vor jedem ernst, ruhig und fachlich denkenden Menschen bestehen können. Eine Erdichtung, eine Unwahrheit ist es zu behaupten, dass wir gegen die ungarische Sprache – sei es im Leben oder in der Schule – Stellung nehmen würden. Wie gesagt, ist dies unwahr. Es wäre ja der reinste Nonsens, wäre unse-
rerseits direkter Wahnsinn.

Der andere wesentliche Punkt ist die Frage des Patriotismus. Das Deutschtum in Ungarn hat sich immer als Teil der einheitlichen politischen ungarischen Nation bekannt, bekennt sich dazu und wird sich auch immer dazu bekennen. (Zustimmung.) Wir haben in dieses Land – wie ich schon wiederholt ausführen konnte – seit Jahrhunderten ebenfalls unsern Schweiß, unser Blut eingebaut. Dieses Land, dieses Vaterland ist auch das unsere, denn die Frucht aller unserer Arbeit kam durch Jahrhunderte diesem Land, diesem Vaterland zugute. Wir haben immer unsern Mann gestellt, immer in der vordersten Linie und sind auch dann in dieser vordersten Linie gestanden, wenn diese eine Feuerlinie war. Wir tun nur eines, was uns manche nicht verzeihen können, wir lieben unsre Muttersprache, auch wir lieben sie und zugleich die Kultur in unsrer Muttersprache. Dies ist das einfachste, natürlichste und heiligste Gefühl, das der liebe Gott in unsre Seelen gepflanzt, und so rein, so edel und so kraftvoll vielleicht in keine Nation gepflanzt hat als gerade in das Herz des Ungarntums.

Wie gesagt, muss ich diese Verleumdungen, diese Unwahrheiten zurückweisen. Indem ich dieses tue, muss ich daran denken, dass die ungarische Nation heuer die 900 jährige Gedächtnisfeier Sankt Emerichs begeht. Auch der Reichstag wird sich an dieser heiligen Feier beteiligen und – wie ich weiss – einige Zeilen der „Ermahnungen“ Sankt Stephans an seinen Sohn in Marmor meisseln lassen. Ein sehr schöner und sehr erhebender Gedanke, dem sicherlich jedermann mit ganzer Wärme seines Herzens zustimmen wird. Natürlich gibt es Leute, – und gerade die uns in so sinnloser Weise anzugreifen pflegen, gehören dazu – in deren Augen nicht Sankt Stephan und Sankt Emerich, sondern Koppány und Vatha die ungarischen Nationalhelden sind, und die es beklagen, dass Sankt Stephan die Richtlinien angegeben hat, nach denen Ungarn ein Jahrtausend hindurch gewandelt und erhalten geblieben ist. Der grösste Teil der ungarischen Nation aber denkt ganz anders. Das Gros der ungarischen Nation weiss, dass wenn Einem der Bestand Ungarns durch alle Stürme und Gefahren eines Jahrtausends zu danken ist, dies Sankt Stephan, der grösste ungarische Staatsmann war. Wenn das Land bei Mohács zugrunde ging und durch Trianon zertrümmert wurde, kann jedermann schuld daran sein, nur einer: Sankt Stephan nicht. Sankt Stephans Taten waren welthistorische Tatsachen, die die Grundlage dieses Reiches und seines Bestandes, sowie des Aufblühens der Nation geschaffen haben. Seine Worte waren für die Nation stets die Leuchtfakeln, und immer war es um die Nation gut bestellt, wenn sie diese Worte und deren weisen Sinn befolgte.

Ich erwähnte die „Ermahnungen“ Sankt Stephans an seinen Sohn. Man versucht diese so hinzustellen, als ob Sankt Stephan damit nichts gemein hätte. Dies ist grundfalsch, entspricht der Wahrheit absolut nicht. Möglich, ja wahrscheinlich ist es, dass nicht Sankt Stephan selbst sie niedergeschrieben hat. Er hat sie eben niederschreiben lassen und was darin enthalten war, ist sein Geist, seine Seele. Wenn Sie mir gestatten, einige Zeilen zu zitieren, werde ich erst den lateinischen Originaltext und dann dessen ungarische Übersetzung verlesen. Ich entnehme diese Zeilen dem Abschnitt über die Aufnahme der Ausländer und die Behandlung der „Gäste“, der „Hospites“. Aber jene, die damals Gäste waren, sind seit Jahrhunderten Teilhaber der ungarischen Geschichte, Teilhaber am ungarischen

Schicksal in guten und bösen Tagen. Im Hinweis auf diese „Gäste“ sagt Sankt Stephan in den Ermahnungen an seinen Sohn (liest): „Nam unius linguae uniusque moris regnum imbecille et fragile est. Propterea jubeo te, fili mi, ut bona voluntate illos nutrias et honeste teneas, ut tecum libentius degant, quam alibi habitent. Si enim tu destruere, quod ego congregavi, stueris, sine dubio maximum detrimentum patietur regnum...”

„Denn ein Königreich mit einer Sprache und denselben Sitten ist hinfällig und zerbrechlich. Deshalb befehle ich dir, mein Sohn, dass du sie wohlwollend gedeihen lässt und in Ehren hältst, damit sie lieber mit dir leben, als irgendwo anders wohnen. Denn wenn du beflissen sein wirst, das zu zerstören, was ich vereinigt habe, so wird davon dein Königreich ohne Zweifel den grössten Schaden erleiden.“

Diese Worte klingen zu uns aus der weiten Ferne von 900 Jahren herüber. Vielleicht stimmen sie für eine andere Nation, für ein anderes Land nicht, aber für das grosse Mysterium ungarischen historischen Geschehens passen sie wundervoll. Die Weisheit Sankt Stephans ist vielleicht nirgend tiefer Zum Ausdruck gekommen, als gerade in diesen Worten. Ungarn war durch ein Jahrtausend tatsächlich ein Land, wo diese Frage, die Frage der Fremden von Anfang an ein Problem bedeutete, ein solches Problem, dass das Hunnen oder Avarenreich vielleicht deshalb nicht bestehen konnte, weil es dies Problem nicht zu lösen vermochte. Sankt Stephan löste es und spätere Herrscher folgten seinen Bahnen. Und wirklich, wenn wir diese Worte recht überlegen, sehen wir, wie sehr sie auch für die heutige Lage passen. Heute ist unser armes Land fast einsprachig, mit denselben Sitten, so schwach und zerbrechlich aber war es noch niemals wie heute. Unser Aller Wunsch und Bestreben will, Ungarn soll wieder ein vielsprachiges Land mit vielen Sitten werden, denn dann wird Grossungarn wieder beisammen sein, wird sich der grosse Gedanke Sankt Stephans wieder erfüllen. Und damit schliesse ich auch. (Im Zentrum Rufe: Hört! Hört!). Der Herr Ministerpräsident hielt letzthin im Ungarischen Athletenklub eine Rede, wo er unter anderem sagte (liest): „Eine Nation kann man nur mit solchen Tugenden erhalten, auf die das Land gebaut wurde.“ Dieser Ausspruch gilt auch in dieser Frage. Dieses Land, dieses Königreich wurde mit dem Sankt Stephansgedanken gegründet und nur mit diesem

Sankt Stephansgedanken kann das, was verloren ging, wieder zurückgewonnen werden. Wir glauben auch daran, dass dieser Sankt Stephansgedanke, der durch tausend Jahre volks- und geschichtsleitend war, in seiner ganzen Kraft wieder erstehen und Ungarn wieder retten wird. In diesem Sinne nehme ich das Budget des Ministerpräsidiums an.

Ministerpräsident Graf *Bethlen*: Ich muss auch über die Nationalitätenfrage einige Worte sprechen (Hört! Hört!), worüber die Abgeordneten Jakob Bleyer, Ernst Bródy, Aladár Kontra and Ludwig Szilágyi ihre Auffassung auseinandergesetzt haben. Ich will hierüber einige Worte sprechen, aber leider nur sehr kurz, haben doch auch die Abgeordneten sich mit dieser Frage nur kurz befasst.

Ich pflichte der Auffassung des Herrn Abgeordneten Bleyer bei, dass gegen die hier wohnenden Bürger nichtungarischer Zunge, sofern sie patriotisch denken, die ungarische Sprache erlernen, kein Vorwurf erhoben werden darf unter dem Titel, dass sie ihre Muttersprache lieben. Demgegenüber hat der Abgeordnete Szilágyi gesagt: „Gewiss, doch sollen wir niemandem Schwierigkeiten machen, der sich magyarisieren lassen will“. (Zustimmung rechts.) Das ist richtig, und es fällt weder dem Staate, noch einem anderen Faktor ein, in dieser Hinsicht Hindernisse zu errichten.

Abgeordneter *Dr. Bleyer*: Dazu fehlt auch jede Möglichkeit.

Ministerpräsident Graf *Bethlen*: Andererseits muss ich aber darauf erwidern, dass man denen, die sich nicht magyarisieren wollen, sondern an ihrer Muttersprache festhalten, es nicht ver-, übeln darf, wenn sie auf entsprechende Art in dieser Muttersprache unterrichtet werden wollen und sich ihrer Muttersprache bedienen. Ich muss leider feststellen, dass in der öffentlichen Meinung unseres Landes in dieser Hinsicht sehr viele und unrichtige Auffassungen bemerkbar sind. Daraus, dass beispielsweise ein Mitbürger deutscher Zunge, der sonst ein guter Patriot ist, der seinem ungarischen Vaterland mit ebensolcher Treue wie jeder andere Ungar anhängt, auch seiner Muttersprache anhänglich ist (Abg. Gaston *Gaál*: Er hat recht!), kann und darf keinerlei Schlussfolgerung gezogen werden. (Lebhafte Zustimmung rechts und in der Mitte.) Und ich bitte die Herren, das Streben, dass diese Mitbürger ihre Kinder gleichfalls in ihrer Muttersprache unterrichten fassen wollen, dies auch von

Staatswegen zu unterstützen, nicht als etwas zu qualifizieren, was im Gegensatz stünde zu den Interessen des ungarischen Staates und zum ungarischen Patriotismus.

Abgeordneter *Bessenyei* (Einheitspartei): Das ist klug gesprochen!

Ministerpräsident Graf *Bethlen*: Ich gebe zu, dass in unserem Lande diese nationale Politik durch gewisse Erscheinungen erschwert wird, denn die Regierung, die ihre Kontrollorgane draussen im Auslande hat, weiss sehr gut, dass aus einzelnen Ländern – in erster Reihe aus Deutschland – sogenannte Wanderburschen (Wandervögel) hierhergekommen sind, die, in Unkenntnis der brüderlichen Liebe, die das hier lebende Deutschtum mit dem Ungartum verknüpft, und in Unkenntnis der einheitlichen Vaterlandsliebe, die uns Jahrhunderte hindurch in Leib und Seele aneinander geschmiedet hat (So ist's ! So ist's! rechts und in der Mitte), der Meinung waren, das Interesse des Deutschtums erfordere es, dass hier ein deutscher Extrapatriotismus, die Anhänglichkeit und Liebe für das grosse deutsche Vaterland, angefacht und in die Seele unserer deutschen Bürger gepflanzt werde.

Abgeordneter *Bessenyei*: Solche Elemente sollten im Schubwege entfernt werden!

Ministerpräsident Graf *Bethlen*: Das sind Bestrebungen, die in keiner Weise notwendig sind; sie sind höchstens geeignet, in unseren Reihen Zerwürfnisse entstehen zu lassen, die brüderlichen Gefühle zwischen Ungartum und Deutschtum zu stören, doch sind sie nicht geeignet, die Nationalitätenfrage in diesem Lande vorwärtszubringen und den Unterricht in der Muttersprache der Nationalitäten zu fördern; denn es könnte dadurch im Ungartum die Besorgnis geweckt werden, dass diese Bestrebungen Losreissungsbestrebungen seien, wie solche sich bei uns in der Vergangenheit offenbart haben und deren Endergebnis die Zerstückelung dieses Landes war. (Zustimmung rechts.)

Abgeordneter Dr. *Bleyer*: Von deutscher Seite hat es solche Bestrebungen nicht gegeben!

Ministerpräsident Graf *Bethlen*: Wiederholt betone ich, dass aus diesem Gesichtspunkte gegen unsere Mitbürger deutscher Zunge und gegen die Arbeit meines geehrten Abgeordnetenkollegen *Bleyer* keinerlei Anstand erhoben werden kann.

Hohes Haus! Seit tausend Jahren haben wir die Überlieferungen des heiligen Königs Stefan in Ehren gehalten. Im verflossenen Jahrhundert konnten jedoch diese Traditionen in der Form, in der sie durch tausend Jahre lebten, nicht in Kraft gehalten werden, weil andere Nationalitäten in diesem Lande lebten, mit Verhöhnungen dieser Überlieferungen St. Stefans eine Nationalitätenfrage in diesem Lande zu schaffen trachteten. (Zustimmung rechts und in der Mitte.) Leider ist es ihnen auch gelungen, eine solche Nationalitätenfrage zu schaffen, so dass die ungarischen Regierungen bemüsst waren, mit stärkerer Hand in diese Frage einzugreifen. Heute haben wir es mit einer geänderten Lage zu tun. Solche Nationalitäten sind im Rumpfun garn nicht mehr vorhanden, in den Nachbarstaaten aber leben ungarische Minderheiten. (Abg. *Jánossy*: Im Knechtschaftsjoche!) Wenn wir nun wollen, dass wir bei den zuständigen internationalen Instanzen unser Wort mit der entsprechenden Energie und Wirksamkeit für diese ungarischen Volksgenossen erheben können, dann muss ich sagen, dass wir zu diesen Traditionen zurückkehren müssen, dass wir unseren Nachbarn zeigen müssen, dass wir in der Nationalitätenfrage mit gutem Beispiel vorangehen auf dem Wege, von dem wir wünschen, dass auch sie ihn beschreiten mögen. (Éljenrufe und Applaus.)

Die Utopien des Grafen Coudenhove-Kalergi.

Graf Coudenhove-Kalergi veröffentlicht ein Statut der europäischen Konföderation, das u. a. Bestimmungen enthält, die eine Regelung der Minderheitenfrage betreffen. In Teil II. „Verpflichtungen“ des „Paneuropäischen Paktes“ heisst es in einem Absatz: „Die Bundesmitglieder gewähren ihren nationalen und religiösen Minderheiten volle Gleichberechtigung vor dem Gesetz, sowie freie Ausübung ihrer Muttersprache und ihres Kultes in Schule, Kirche, Presse, vor Gericht und Behörden.“

Zu den Plänen des Grafen Coudenhove-Kalergi äussert sich die „Neue Zürcher Zeitung“ in folgender Weise: Graf Coudenhove-Kalergi begleitet diesen seinen Pakt-Entwurf mit der Bemerkung, er zeige, „dass schon heute bei gutem Willen eine weitgehende föderative Zusammenarbeit der europäischen

Staaten ohne Einschränkung ihrer Souveränität möglich wäre.“ Man könnte den Grafen um diesen Optimismus beneiden, wenn man nicht finden müsste, eine solche Behauptung grenze an Leichtfertigkeit. Es ist kein Kunststück, einen vollkommenen europäischen Pakt zu Papier zu bringen; das ist ein Sport wie ein anderer. Natürlich wäre dieser Pakt „bei gutem Willen“ heute schon durchführbar. Aber auf den guten Willen kommt eben alles an... Und mit diesem hapert es sehr bedenklich. Das zeigt die 10-jährige Erfahrung des Völkerbundes... Graf Coudenhove löst die Probleme, um die in Genf seit Jahren gerungen wird, mit einem Federstrich... Noch ein Beispiel! (Das Züricher Blatt zitiert im Wortlaut den oben angegebenen Absatz aus dem Paneuropa-Pakt-Entwurf, der sich auf die nationalen Minderheiten bezieht). Dieses konnte der Völkerbund bisher nur unvollkommen erreichen, weil der nationale Chauvinismus noch zu stark entwickelt ist. Wird Pan-Europa hier mit einem Schlage eine Wandlung bringen? Wir glauben nicht daran... Überhaupt graust uns vor der Überorganisation der Maschinerie der Friedenssicherung, wie sie Graf Coudenhove – neben dem Völkerbund – in Vorschlag bringt.

Den hier wiedergegebenen Äusserungen der „Neuen Zürcher Zeitung“ ist vom Standpunkt der Minoritäten nichts hinzuzufügen. Die letzte Veröffentlichung des Grafen Coudenhove-Kalergi beweist, dass wenn es nach seinen Vorschlägen ginge, die Minderheiten auf die Lösung ihrer Frage, bis zum Tage einer Verwirklichung des vom Grafen Coudenhove-Kalergiersonnenen Pan-Europa warten müssten.

Le sort de la pétition macédonienne.

Tout le monde se souvient de la pétition déposée en janvier dernier par MM. Anastassoff, Chaleff et Ilieff. Les trois Bulgares macédoniens en vue, ressortissants yougoslaves, exposaient une foule d'infractions au traité de Saint-Germain et réclamaient l'application des clauses pour la protection des minorités à l'égard de la minorité nationale bulgare en Yougoslavie où elle constitue la majorité de la population de la Macédoine. Le mémorandum qu'ils remirent plus tard aux grandes puissances signataires des traités de paix et aux gouvernements des

Etats membres du Conseil est bourré de faits qui prouvent que le régime établi par les Serbes en Macédoine est non seulement contraire aux obligations assumées par la Yougoslavie lors de la signature du traité de Saint-Germain, mais aussi qu'il est barbare dans le plein sens du mot. La presse du monde entier enregistra la remise de cette pétition comme un fait de grande importance pour l'explication de la situation en Macédoine et la commenta sympathiquement, en exprimant l'espoir que cette fois enfin la Société des Nations serait efficace et imposerait à la Yougoslavie le respect des obligations assumées par des traités internationaux.

Hélas! Combien peu on connaissait les procédés en honneur dans la „grande famille internationale”!

Le Comité des Trois chargé, sous la présidence de M. Zalesky (Pologne) d'examiner la pétition des Bulgares macédoniens a exprimé cette fois aussi, comme d'habitude, l'impuissance de la S. d. N. Il n'a pas estimé nécessaire de soumettre la pétition à l'attention du Conseil. Les arguments du gouvernement serbe sont si ridicules et inconsistants qu'il est absolument inutile de s'y arrêter. Les impérialistes serbes obstinés continuent à prétendre cyniquement qu'il n'y aurait pas de Bulgares en Macédoine, en dépit du témoignage accablant de 500.000 émigrés macédoniens qui se déclarent librement et sans subir une pression quelconque comme étant des Bulgares; en dépit de l'affirmation des pétitionnaires qui sont venus directement de Yougoslavie et qui ont déclaré, au nom de la population macédonienne, que celle-ci se sent bulgare et réclame ses droits en cette qualité; en dépit de l'histoire, de l'ethnographie et des témoignages de la science serbe elle-même et de la presse serbe qui reconnaissaient jusqu'en 1880 que la population macédonienne slave est purement bulgare.

Au surplus, des affirmations de la réponse serbe à la pétition sont tellement cyniques que même le Comité des Trois s'est bien gardé de s'en servir pour motiver sa décision.

O nouă enciclopedie română.

De Arthur Balogh.

Zilele trecute a apărut o nouă enciclopedie română, sub titlu: „Minerva, Enciclopedie română”. Enciclopedia e redactată de un comitet redacțional, în frunte cu d-l Pteancu, inspector general al școalelor secundare. Ceilalți membrii ai co-

mitetului redacțional sunt, mai ales, profesori universitari din Cluj și profesori secundari.

O enciclopedie modernă – spre a corespunde scopului său – trebuie să satisfacă diferite recerințe. Cele mai principale, referitor la conținut, sunt: cea mai completă obiectivitate, integritate, autenticitate și simetrie. În ce privește hărțile și ilustrațiile, execuția tehnică încă trebuie să corespundă recerințelor tipografice moderne. Afară de acestea, față de o enciclopedie română, apărută în zilele noastre, mai avem și alte pretenziuni: trebuie să corespundă și recerinței, de a da Românilor din Vechiul Regat orientarea necesară asupra tuturor chestiunilor în legătură cu teritoriile anexate, precum și a lămurii populația din nouile teritorii asupra trecutului și situației prezente din vechea Țară Românească. E doar superfluu să mai documentăm, că dupăcum trebuie să cunoască populația din Vechiul Regat trecutul și prezentul, manifestările vieții spirituale și materiale ale Ardealului și a celorlalte teritorii noi, tot astfel e o datorie primordială, ca și locuitorii din nouile teritorii să fie în clar cu situația și cultura generală a Vechiului Regat. Și aceasta nu e numai o problemă culturală. Prin cunoașterea reciprocă și judecarea cea mai obiectivă, se deschide și calea și modalitatea înțelegerii reciproce. Prin urmare, e evident, că o enciclopedie română corespunzătoare, e într'adevăr menită să suplinească o necesitate comună, luând în considerare pe lângă cele enarate și faptul, că pe seama populației neromâne e un prețios mijloc de a învăța și exercita limba română. Până de prezent n'am avut la dispoziție o enciclopedie română corespunzătoare. Enciclopedia lui Diaconovici, editată în 1900 la Sibiu, s'a epuizat în scurt timp.

Dacă voim să pronunțăm – mai ales din punctul de vedere al minorității maghiare – o critică obiectivă asupra noiei enciclopedii, trebuie să-i recunoaștem mai multe avantagii, dar firește nu putem trece cu vederea nici lipsurile, ce le-am observat. Referitor la prima recerință, a obiectivității, trebuie să constatăm, că în zilele noastre eram pregătiți la o preocupare politică și mai pronunțată, decum am aflat-o în enciclopedie. Știm doară prea bine, că natiunea dominantă a întrodus tendința și preocuparea politică pe toate terenele, ba chiar și în știință. Dacă n'ar fi așa, apoi n'ar mai apărea cărți voluminoase, spre a dovedi, de exemplu, că Săcuii sunt de origină română,

precum și alte teme similare. Bine înțeles, enciclopedia aceasta nici pe departe n'a scăpat din vedere desbaterea temelor în general folosite, cu privire la politica naționalităților din fosta Ungarie, vinovăția monarhiei austro-ungare la izbucnirea războiului mondial, legile școlare ale lui Apponyi și altele. Astfel avem ocazie, să cetim consecvent despre asuprirea Românilor din Ungaria de astăzi, făcându-ne enciclopedia mai deștepți chiar și prin expunerea meritelor nepieritoare ale lui Angheliescu, referitor la reorganizarea instrucției publice din România. La personalitățile străine au aflat de bine să demonstreze totdeauna sentimentele ce le-au avut sau le au respectivii față de Români. Ba chiar și față de Români, aprecierea principală se razimă pe împrejurarea, dacă respectivii au fost sau n'au fost patrioți dela roată. Renegații sunt pur și simplu comunizați sau înlăturați tacit (așa, de exemplu, pe Vasile Mangra de geaba îl căutam la titluri, fiind amintit numai la locul mitropoliților.) Directiva și spiritul acesta străbate întreaga lucrare, ceea ce în mod firesc nu e în favorul cetitorilor străini, cari voiesc să frunzărească enciclopedia fără poticniri.

Autorii enciclopediei s'au mai năzuit să orienteze atât pe locuitorii Vechiului Regat, cât și pe cei din nouile teritorii, asupra lucrurilor necunoscute până acum. Că aceasta se face la temele românești într'o măsură mai mare, decât la cele străine, o mai înțelegem. De nenumărate ori însă aceasta e în detrimentul străinilor. De exemplu despre Bethlen Gábor ar trebui să știe tot Românul cărturar, că el a îndrumat românimea din Ardeal pe calea culturii, traducând biblia în românește și introducând în biserici limba românească în locul celei slavone. Și despre Wesselényi ar trebui să se știe, că a fost primul, care a recunoscut importanța chestiunii naționalităților, pregătind pe seama dietei ardeleni un proiect de lege al naționalităților. Or, despre toate acestea, enciclopedia nu amintește deloc. În general, istoria Ardealului e extrem de neglijată.

Personalitățile străine – mai ales Maghiarii – sau sunt desconsiderați, sau sunt menționați în mod superficial, sau li-se ascunde origina maghiară. De exemplu – spre a aminti numai vre-o câțiva – Martinuzzi, istoricul Teleki József, Görgei, Reményi, Tisza Kálmán, Andrássy Gyula, bar. Kemény Zsigmond, bar. Eötvös József – nu sunt nicăiri. Dar de ce să ne mirăm de aceasta, câtă vreme pe Gheorge Șincai – renumitul apo-

stol al românismului – încă nu-l aflăm sub vre-un titlu singular? Un Széchenyi, Deák și Jókai ar fi meritat mai multă considerație, decât li-s'a dat în enciclopedie. Despre origina maghiară a compozitorului Liszt Ferenc și a pictorului Szathmáry Károly, dela Curtea lui Cuza – nici o vorbă. Față de aceste fapte, cari lipsesc și trebuiau să fie cunoscute, aflăm o sumedenie de lucruri deadreptul inutile. Cunoașterea numelui celor 63 preșidenți ai camerelor advocaționale, într'adevăr nu aparține la cultura generală, tot asemenea nici numele membrilor Academiei Române, și al profesorilor Conservatorului de muzică din Cluj. La fel și Curtea de Casație. O enciclopedie doar nu poate fi un conspect de adrese funcționărești.

Menționarea raporturilor dintre naționalități, iarăș lipsește. Trebuiau publicate toate axiomele latine cunoscute – model Larousse – și nu numai vre-o câteva. Chiar și date eronate sunt din abundență. Astfel în. Cluj nu există vicariat rom. cat.; consiliul de miniștri n'are dreptul a propune proiecte de legi; numărul Românilor, aflători în Ungaria de azi, e cu mult mai mic decât un sfert de milion. Din cauza neglijențelor redacționale, s'au strecurat și erori foarte importante. De exemplu: Statusul romano-catolic din Ardeal, e menționat la titlul episcopiei rom. cat. ardelen, făcându-se chiar aluzie, ca la un titlu separat de mai târziu, pe care însă îl căutăm de geaba. Hărțile suplimentare ale enciclopediei, sunt bune; or, ilustrațiile lasă mult de dorit.

Din punct de vedere minoritar, trebuie să obiecționăm în special completa desconsiderare a apărării internaționale a minorităților din România. Căci în definitiv poate și aceasta aparține la cunoașterea statului român. A-i nega existența, e imposibil, oricât de mult s'au năzuit guvernele de până acum. E foarte caracteristic, că nici la titlul „Societatea Națiunilor” nu se amintește măcar un singur cuvânt despre ocrotirea internațională, deși scopul principal al forului din Geneva e tocmai supravegherea și respectarea tratatelor minorităților, ameliorând eventualele ilegalități obvenite. Autorii enciclopediei nu trebuiau să uite, că este cu mult mai prost a ști ceva rău, decât nimica. Astfel de erori cad grav în cumpănă, chiar și din punctul de vedere al valorii generale.

Dacă voim să ne formulăm o părere asupra acestei enciclopedii, e imposibil să nu ne amintim cele scrise de curând,

în *Revista Politică* din București, de distinsul filozof și profesor universitar Rădulescu-Motru, despre nesoluționarea problemei minorităților din România. Acest bărbat integru al vieții spirituale românești, constată în articolul său, că până când nu dispăre la intelectualii români dușmănia de astăzi față de rassa maghiară – dușmănie influențată atât de factorii politici, cât și de guvernele de până acum – ei bine, atâta timp problema minorității maghiare nu poate fi soluționată în mod echitabil. Or, d-l Rădulescu – debarasându-se de regiunile josnice ale preocupărilor șoviniste – se ridică cu demnitatea unui savant la pedestalul obiectivității și al vederii clare, mai declarând și altele. Constată, că cultura Vechiului Regat e echipată cu armamentul patriotismului, devenind ideea națională unicul criteriu al judecării valorilor culturale. Literatura, istoria și, în general, știința, sunt contaminate de propaganda națională, care adeseori desconsideră adevărul. Mobilizarea naționalismului, în interesul culturii românești, se menține și astăzi la suprafață. În ultima analiză, savantul român ajunge la concluzia, că greutățile, cari stau în calea reglementării leale a raporturilor politice dintre minoritatea maghiară și statul român, nu purced din voința țării românești, ci obârșia lor trebuie căutată în starea sufletească a intelectualilor români șoviniști, devenind, în urma acestui fapt, prizonieri și conducătorii țării.

Ei bine, o expunere mai sinceră și atât de clară ca a d-lui Rădulescu, până astăzi n'am auzit din partea Românilor. Or, constatările savantului român ne clarifică și cauza, de ce nu putem aștepta astăzi o enciclopedie română obiectivă, lipsită de anumite preocupări, neinfluențată de nimeni și absolut corespunzătoare recerințelor generale, pentruca astfel s'o putem accepta – fără rezerve – și din punct de vedere minoritar. În cuvântul final al enciclopediei mai aflăm, că lucrările pregătitoare ale ediției noi, sunt deja în curs, complectându-se astfel lipsurile primei ediții. Vom vedea, dacă vor fi corigate lipsurile, respective erorile principale, menționate mai sus.

Director și redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.

Tipărit: Husvéth și Hoffer, Lugoj.